



Bericht

des Eingabenausschusses

**Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses
in der Zeit vom 01. April bis 30. Juni 1998**

Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 01. April bis 30. Juni 1998

Der Eingabenausschuß des 14. Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 6 Sitzungen abgehalten und sich mit insgesamt 214 Eingaben, die der Präsident an ihn überwiesen hatte, befaßt. Die Geschäftsstelle hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 4 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschußsitzungen und 3 Ortstermine vorbereitet, wobei allerdings ein Ortstermin unmittelbar vor der Durchführung abgesagt wurde.

Während der Ausschußsitzungen haben darüber hinaus 2 Anhörungen von Vertretungen der Regierung bzw. der Petentinnen und Petenten stattgefunden.

Der Eingabenausschuß hat die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuß bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 185 Eingaben, die der Eingabenausschuß im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 20 Eingaben (= 10,81 %) im Sinne und 43 (= 23,24 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 115 Eingaben (= 62,16 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 7 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung
Staatskanzlei	6		1	5		
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	40	4	9	22	5	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	15	1	6	8		
Innenministerium	47	9	9	29		
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	5			5		
Ministerium für Finanzen und Energie	22	4	5	13		
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	15	1	2	11	1	
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	3		1	2		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	26	1	9	15	1	
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	6		1	5		
Insgesamt	185	20	43	115	7	

**Übersicht
über die Beschlüsse des Eingabenausschusses
in der Zeit vom 1. April 1998 bis 30. Juni 1998
nach Zuständigkeitsbereichen**

Ministerpräsidentin	1	-	2
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	3	-	14
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	15	-	20
Innenministerium	21	-	34
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	35	-	36
Ministerium für Finanzen und Energie	37	-	44
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	45	-	49
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus	50		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	51	-	58
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	59	-	60

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerpräsidentin

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 2234-13
Lübeck
Gesetzliche Feiertagsregelung | <p>Die Petentin sieht durch die unterschiedlichen Feiertagsregelungen in den einzelnen Bundesländern den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Sie regt eine Erörterung im Landtag mit dem Ziel der Gleichbehandlung aller Bundesbürgerinnen und Bundesbürger an.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich nach umfangreichen Recherchen im parlamentarischen Raum der von der Staatskanzlei vertretenen Auffassung an, daß eine Vereinheitlichung zur Zeit nicht realisierbar ist.</p> |
| 2 | 390-14
Kreis Ostholstein
Genehmigung von Windkraftanlagen; Denkmalschutz | <p>Der Petent wendet sich dagegen, daß aus der Regionalplanung ein Eignungsraum für einen Windpark gestrichen worden sei, da dieser einen in der Nähe befindlichen Grabhügel in seiner Eigenschaft als Landschaftsbestandteil und Denkmal beeinträchtigen würde. In den bisherigen Planungen sei hiervon nicht die Rede gewesen.</p> <p>Nach Durchführung eines Ortstermins hat der Ausschuß keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise erkennen können. Der Regionalplan ist ohne die Ausweisung des Eignungsraums rechtskräftig geworden. Hierzu haben auch die Ergebnisse ornithologischer Untersuchungen geführt.</p> |
| 3 | 455-14
Lübeck
Investitionsdarlehen/Förderung aus dem Härtefonds der Investitionsbank | <p>Der Petent kann die Ablehnung seines Antrags auf ein Existenzgründungsdarlehen nicht nachvollziehen. Er bemängelt auch die Bearbeitungsdauer seines Antrages.</p> <p>Der Ausschuß hat die Entscheidung überprüft und kann die Vorgehensweise nicht beanstanden. Die beteiligten Behörden haben alle notwendigen Prüfungen vorgenommen, konnten aber im Ergebnis kein Darlehen gewähren.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	526-14 Kreis Dithmarschen Gemeindliche Bauleitplanung; Zustimmung der Landesplanungsbehörde bzgl. Aufstellung von Windkraftanlagen	<p>Der Petent teilt mit, in seiner Gemeinde seien die Planungen für einen Bürgerwindpark weitestgehend abgeschlossen. Die Planungen seien auf der Grundlage eines Konzeptes des Kreises erstellt worden. Mittlerweile habe der Kreis sein Konzept geändert. Die Landesplanungsbehörde verweigere daraufhin ihre Zustimmung zu der gemeindlichen Planung. Hierin sei auch eine Benachteiligung gegenüber den Nachbargemeinden zu sehen.</p> <p>Der Ausschuß kann keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der beteiligten Verwaltungen erkennen. Er stellt dem Petenten Informationen zur Begründung der Planungen zur Verfügung.</p>
5	1047-14 Kreis Schleswig-Flensburg Abschaffung des Schleswig-Holsteinischen Frauenministeriums	<p>Der Petent begehrt in seiner in Versform abgefaßten Eingabe im wesentlichen die Abschaffung des Frauenministeriums.</p> <p>Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung. Es ist das Recht der jeweiligen Landesregierung, ihre Geschäftsbereiche festzulegen.</p>
6	1059-14 Kiel Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	<p>Die Petentin ist Studentin und berichtet, im Jahr 1997 habe der NDR ihre Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erst nach einem Widerspruchsverfahren anerkannt. Für das Jahr 1998 sei ihr Antrag mit demselben Vordruck wie im letzten Jahr abgelehnt worden, so daß sie wieder Widerspruch erheben müsse. Die Bearbeitung der Widersprüche sei unzumutbar langwierig.</p> <p>Der Ausschuß bittet den NDR um zügigere Widerspruchsbearbeitung, da ein sozial schwächerer Personenkreis betroffen ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten		
1	1294-13 Kreis Stormarn Privatrecht; Verhalten von Richtern	Der Petent berichtet von Prozessen, die sein Vermieter gegen ihn geführt habe. Der Petent wirft dem Amtsgericht die Auswahl von ungeeigneten Gutachtern und Absprachen mit den Gutachtern und der Gegenseite vor. Der Ausschuß kann in privatrechtliche Auseinandersetzungen und in gerichtliche Verfahren nicht eingreifen.
2	1365-13 Niedersachsen Unterstützung der Änderung strafrechtlicher Vorschriften	Die Petenten setzen sich für geänderte Vorschriften im Bereich des Sexualstrafrechts bezüglich Grenzüberschreitungen in der Psychotherapie unter Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses zwischen Patienten und Therapeuten ein. Entsprechende Gesetzesänderungen sind unterdessen vom Bundesgesetzgeber beschlossen worden.
3	1448-13 Nordrhein-Westfalen Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst	Der Petent bittet den Ausschuß, sich dafür einzusetzen, den Bewerberinnen und Bewerbern konkretere Einstellungsperspektiven aufzuzeigen, indem mehr Referendarstellen bereitgestellt werden. Seine Tochter erhalte zur Zeit keine Zusage und es könne ihr auch kein genauer Einstellungsstermin genannt werden. In der Angelegenheit ist bereits kurz nach Abgabe der Stellungnahme Erledigung eingetreten.
4	1631-13 Niedersachsen Drogenpolitik	Die Petentin bittet um eine Kursänderung in der Drogenpolitik. Sie kritisiert ein Gerichtsurteil, in dem der Besitz von 4 kg Haschisch als Besitz einer geringfügigen Menge bezeichnet worden sei. Der Ausschuß schließt sich der Auffassung der Petentin an, daß es Ziel der Drogenpolitik sein muß, junge Menschen durch geeignete Präventionskonzepte vor dem Drogenelend zu bewahren. Er kann aus verfassungsrechtlichen Gründen jedoch keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1749-13 Kreis Rendsburg-Eckernförde Bearbeitung von Strafanzeigen	<p>Der Petent hat sich mit einer Vielzahl von Schreiben an den Eingabenausschuß und an andere Institutionen gewandt, da er in seiner Angelegenheit ergangene gerichtliche Entscheidungen nicht akzeptiert. Er erwartet eine Korrektur der Entscheidungen.</p> <p>Der Ausschuß hat die Eingabe bereits mehrfach abschließend beraten und sieht keine Möglichkeit, ein abweichendes Votum abzugeben. Der Ausschuß wird Schreiben des Petenten, die keine neuen Gesichtspunkte enthalten, in Zukunft nicht mehr beantworten.</p>
6	371-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent berichtet, er sei unter dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz aus der JVA Kiel in die JVA Lübeck verlegt worden. Hier seien ihm sämtliche Haftlockerungen gestrichen worden. Zudem sei widerrechtlich eine Überhaft notiert worden.</p> <p>Der Ausschuß kann die Maßnahmen der Justizbehörden nicht beanstanden, die das Ziel hatten, die Ermittlungen im laufenden Verfahren nicht zu erschweren. Der Ausschuß beanstandet, daß die Staatsanwaltschaft zunächst die Auskunft gegenüber dem Eingabenausschuß verweigert hat.</p>
7	408-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent beschwert sich darüber, bei der in der JVA im Februar 1997 durchgeführten Sprechstunde des Eingabenausschusses nicht vorgelassen worden zu sein. Er verwendet sich für drei Mitgefangene, von denen er annehme, daß diese sich in Isolationshaft befänden.</p> <p>Der Petent hatte zu einem späteren Termin Gelegenheit, mit Abgeordneten des Eingabenausschusses zu sprechen. Den erwähnten Mitgefangenen stand es ebenfalls frei, an der Sprechstunde teilzunehmen. Teilweise haben sie auch bereits von ihrem Petitionsrecht Gebrauch gemacht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	519-14 Lübeck Strafvollzug; Blutabnahme	<p>Der Petent teilt mit, eine Bedienstete der JVA habe sich geweigert, ihm Blut abzunehmen, um einen für ihn lebenswichtigen Blutwert festzustellen.</p> <p>Der Ausschuß stellt fest, daß eine Überprüfung der Werte zum fraglichen Zeitpunkt angeraten gewesen wäre. Er begrüßt, daß das Ministerium Maßnahmen getroffen hat, daß in ähnlichen Streitfällen in Zukunft stets der Anstaltsarzt beizuziehen ist.</p>
9	541-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent kritisiert einzelne Punkte, die mit seiner Inhaftierung zusammenhängen. Er bittet um Überprüfung seines Vollzugsplans, der Haftbedingungen und der Möglichkeit von Vollzugslockerungen.</p> <p>Die Überprüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Insbesondere ist der Vollzugsplan fristgerecht fortgeschrieben worden.</p>
10	545-14 Neumünster Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich unter anderem deswegen über den Anstaltsarzt, da dieser nichts gegen einen Pilzbefall in den Duschen unternahme. Zudem würde ein Teil des Vollzugspersonals ange-trunken zum Dienst erscheinen.</p> <p>Der Ausschuß geht davon aus, daß das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten den Hinweisen auf eine eventuelle Alkoholproblematik nachgeht. Darüber hinaus kann der Ausschuß nach einer Überprüfung der Angelegenheit keine Beanstandungen aus-sprechen.</p>
11	546-14 Lübeck Strafvollzug; medizinische Behand- lung	<p>Der Petent berichtet, auf einem Überweisungsschein an eine Klinik sei vermerkt gewesen, daß der Petent medi-kamentenabhängig sei. Der Petent hält dies für unzu-treffend und ohne Belang und erhebt weitere Vorwürfe gegen den Anstaltsarzt.</p> <p>Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß der Arzt bemüht war, den Petenten vor einer Medikamenten-abhängigkeit zu bewahren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	600-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Betreuung/Dienstaufsichtsbe- schwerde	Die Petentin setzt sich für die Aufhebung der Betreuung einer Bekannten ein. Die bestellte Betreuerin sei mit der Ausübung der Betreuung überfordert. Eine Betreuung sei ohnehin dadurch gewährleistet, daß die Betroffene mit ihrer Cousine zusammenlebe. Soweit in der Angelegenheit Gerichtsentscheidungen ergangen sind, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. In der Zwischenzeit ist allerdings eine neue, von der Betroffenen vorgeschlagene Betreuerin bestellt worden. Über die Verlängerung der Betreuung soll in einem Jahr entschieden werden.
13	624-14 630-14 Lübeck Strafvollzug; Medikamentenausgabe	Der Petent ist Strafgefangener und macht geltend, er habe ein ärztlich verordnetes Medikament nicht erhalten. Bei der Überbringung eines Schlafmittels sei er von einem Sanitätsbeamten geschlagen und bedroht worden. Der Ausschuß kann die Widersprüche zwischen den Angaben des Petenten und den Angaben der Justizbehörden nicht aufklären. Er sieht jedoch keinen Anlaß, an den Angaben der Justizbehörden zu zweifeln. Insbesondere kann der Ausschuß nicht beanstanden, daß die Vollzugsbeamten bemüht waren, eine Verbarrikadierung des Petenten in seinem Haftraum zu vermeiden.
14	632-14 Lübeck Strafvollzug	Die Petentin ist Strafgefangene und teilt mit, sie habe mit ihrer vorzeitigen Entlassung gerechnet. Diese werde ihr jedoch unter Hinweis auf ein psychologisches Gutachten verwehrt. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Rest der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und daß die Petentin aus der Haft entlassen wurde.
15	655-14 Neumünster Strafvollzug; Verlegung	Der Petent strebt eine Verlegung in die JVA Bautzen an, da seine Ehefrau in Sachsen lebe und ihn in Schleswig-Holstein nur schwer besuchen könne. Zudem werde er in der JVA Neumünster von Mitgefangenen bedroht. Der Ausschuß begrüßt, daß dem Antrag des Petenten auf Verlegung entsprochen werden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	676-14 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen; Freigang	<p>Die Petentin ist Strafgefängene und beschwert sich über die Entscheidung ihrer Vollzugsleiterin, der Petentin zunächst keine Haftlockerungen zu gewähren. Sie vermute, daß die Vollzugsleiterin ihre Entscheidungen nach subjektiven Gesichtspunkten treffe.</p> <p>Die gegen die Gewährung von Freigang sprechenden Punkte sind der Petentin durch das Ministerium ausführlich erläutert worden. Der Ausschuß kann die Entscheidung nicht beanstanden.</p>
17	754-14 Lübeck Strafvollzug; Ausführung, Ausgang	<p>Der Petent ist Strafgefängener und teilt mit, die Verweigerung von Ausführungen und Begleitausgängen belaste sein Familienleben. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
18	786-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefängener und wendet sich dagegen, daß ihm der Freigängerstatus mit Hinweis auf das noch offene Verfahren in seiner Angelegenheit wieder entzogen worden sei. Er nutze den Freigang, um im Familienbetrieb zu arbeiten und die durch seine Straftaten Geschädigten zu entschädigen. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
19	854-14 Lübeck Strafvollzug; Berufsausbildung	<p>Der Petent ist Strafgefängener und berichtet von Schwierigkeiten, in der Haft eine Berufsausbildung durchzuführen. Die Aufnahme einer Ausbildung sei durch eine Verlegung in eine andere JVA erschwert worden. Ein Ausbildungsleiter habe zudem die Fortsetzung der Ausbildung abgelehnt, da die Sprachkenntnisse des Petenten nicht ausreichend gewesen seien.</p> <p>Der Ausschuß kann nicht in die Beurteilungsspielräume der Ausbildenden eingreifen. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, daß der Petent mittlerweile an einem Maschinenbaulehrgang teilnehmen kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	865-14 Lübeck Strafvollzug; Urlaub, Ausgang, Suchtbehandlung	Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck und beschwert sich darüber, daß er keine Vollzugslockerungen erhalte, so daß er auch einen externen Suchthelfer nicht aufsuchen könne. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da ihm Vollzugslockerungen angekündigt worden seien. Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.
21	872-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Strafrechtliche Ermittlungen	Der Petent teilt mit, auf eine Anzeige hin habe er weder einen Einstellungsbescheid noch ein Urteil erhalten. Der Petent hat keinen Einstellungsbescheid erhalten, da er in der Anzeige lediglich um Berücksichtigung gebeten hatte. In der Sache hat sich der Ausschuß in einem früheren Verfahren bereits mit der Angelegenheit befaßt.
22	874-14 Lübeck Strafvollzug	Die Petenten bitten um Untersuchung der Todesumstände eines Mithäftlings. Die JVA habe auf die vorangegangenen Selbstmordversuche nicht angemessen reagiert, so daß der Verdacht auf fahrlässige Tötung nahelege. Der Ausschuß hat sich ausführlich zum Hergang berichten lassen. Er bedauert, daß es trotz der getroffenen Maßnahmen zu dem Selbstmord kommen konnte. Er kann die getroffenen Maßnahmen jedoch nicht beanstanden.
23	878-14 Lübeck Strafvollzug und Petitionsrecht	Der Petent berichtet davon, im Strafvollzug wegen der Vielzahl der von ihm eingereichten Eingaben versteckt und offen diszipliniert zu werden und Repressalien ausgesetzt zu sein. Er werde als „vollzugsquerulatorisch“ bezeichnet. Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. Er kann die darin vertretenen Auffassungen nicht beanstanden. Der Ausschuß sieht keinen Anlaß, bereits gefaßte Beschlüsse abzuändern.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
24	881-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent bittet um Untersuchung der Todesumstände eines Mithäftlings. Die JVA habe auf die vorangegangenen Selbstmordversuche nicht angemessen reagiert, so daß der Verdacht auf fahrlässige Tötung naheliege. Er kritisiert, daß kurz zuvor ein anderer Mithäftling während eines Begleitausgangs entweichen konnte. Diese und ähnliche Fälle beruhten auf der unangemessenen Organisation der Abläufe in der JVA.</p> <p>Der Ausschuß hat sich ausführlich zum Hergang berichten lassen. Er bedauert, daß es trotz der getroffenen Maßnahmen zu dem Selbstmord kommen konnte. Er kann die getroffenen Maßnahmen jedoch nicht beanstanden. Der Ausschuß geht davon aus, daß das Ministerium Konzepte entwickelt, um die Flucht während eines Begleitausgangs zu verhindern. Die weiteren Vorwürfe gegen die JVA weist der Ausschuß zurück.</p>
25	889-14 Lübeck Strafvollzug; Ausgang, Urlaub, Vollzugsplan, Therapiemaßnahme	<p>Der Petent beschwert sich über zahlreiche Punkte aus dem Vollzugsalltag. Die JVA lasse nicht ausreichend Vollzugslockerungen zu. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
26	920-14 Lübeck Strafvollzug; Wirtschaftsangelegenheiten	<p>Der Petent bemängelt, daß die Insassen der JVA die Dienste der privaten Telefonanbieter über die dortigen Telefone nicht nutzen könnten. Er bittet zudem zu klären, warum für seine Abteilung kein Videorecorder angeschafft worden sei. Darüber hinaus bezweifelt er die Rechtmäßigkeit der Spenden- und Trinkgeldkasse des Anstaltskaufmanns.</p> <p>Von öffentlichen Fernsprecheinrichtungen der Deutschen Telekom sind private Telefonanbieter generell nicht erreichbar. Ein neu angeschaffter Videorecorder steht auch der Abteilung des Petenten zur Verfügung. Die durch den Kaffeeverkauf im Besuchsraum verwendeten Überschüsse werden für Freizeitmaßnahmen in der JVA gespendet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	923-14 Kreis Schleswig-Flensburg Zivilprozeßrecht	<p>Die Petentin beklagt sich über den Ablauf eines zivilgerichtlichen Verfahrens. Das Gericht habe Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht beachtet, so daß sie ihre Argumente in der Verhandlung nicht habe vorbringen können. Die Petentin erhebt darüber hinaus auch Vorwürfe gegen ihren Rechtsanwalt.</p> <p>Soweit in der Angelegenheit gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Er kann auch darüber hinaus keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Gerichte erkennen. Für die Beschwerde der Petentin über ihren Rechtsanwalt ist die Rechtsanwaltskammer zuständig.</p>
28	927-14 Kreis Schleswig-Flensburg Betreuungsrecht; gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent bemängelt die Verletzung von Verfahrensvorschriften in einem Gerichtsverfahren zu seiner Betreuung. Der gerichtlich bestellte Betreuer habe zudem Vermögen des Petenten unterschlagen und ihm die Vertretung durch einen Rechtsanwalt verweigert. Der Petent beantragt die Aufhebung der Betreuung.</p> <p>Soweit in der Angelegenheit gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Der Petent kann die Notwendigkeit einer Betreuung überprüfen lassen und hierzu Gutachten und Atteste, die seinen Standpunkt belegen, beibringen.</p>
29	940-14 Lübeck Strafvollzug; Haftraumgestaltung bei Sicherungsverwahrung	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, seine Bestellung zweier Teppichläufer bei einem Versandhandel sei storniert worden, nachdem ein Beamter ihm mitgeteilt habe, daß nur ein Teppichläufer pro Haftraum zulässig sei. Mitgefangenen seien jedoch zwei Teppiche genehmigt worden.</p> <p>Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt kann der Beamte die Bestellung schon deshalb nicht storniert haben, da ihm hierzu wesentliche Daten nicht bekannt waren. Aus Gründen der Übersicht und Hygiene ist nur ein Teppich pro Haftraum zugelassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
30	941-14 Lübeck Strafvollzug; Verwendung von Com- puter-Software durch Gefangene	Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, er dürfe zur Weiterbildung EDV-Kurse besitzen. Die Anstalt verwehre ihm jedoch die Anschaffung eines Lexikons auf CD-ROM. Die ablehnende Entscheidung ist aus Sicherheitserwägungen wegen der unübersehbaren Bandbreite des Mißbrauchspotentials getroffen worden. Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß bei Software, die nicht unmittelbar Fortbildungszwecken dient, strengere Maßstäbe gesetzt werden.
31	957-14 Lübeck Strafvollzug; Fernsprechanlagen für Gefangene	Die Petenten beantragen die Einrichtung weiterer Fernsprechmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt. Wegen Überbelegung reichten die vorhandenen Möglichkeiten nicht aus. Die Anbringung weiterer Telefone sei auch ohne weiteres möglich. Der Ausschuß hält die gegen eine Erweiterung vorgebrachten Argumente der Justizvollzugsanstalt für nachvollziehbar. Er begrüßt, daß unabhängig von der Eingabe Maßnahmen zur Entzerrung der Telefonwünsche erfolgt sind.
32	967-14 Kreis Plön Betreuungsrecht; Abrechnungen des Betreuers	Der Petent beanstandet, daß die Gerichte bei der Abrechnung seiner Betreuungsaufwendungen einzelne Posten nicht anerkennen und bei der Berechnung der Fahrkostenerstattung einen verminderten Satz erstatten würden. Das Engagement der Betreuer werde hierdurch nicht entsprechend gewürdigt. Der Ausschuß kann keinen Einfluß auf die Ermessensentscheidungen ausüben, die unabhängige Rechtspfleger und Richter zu den Abrechnungen treffen. Ihm ist allerdings unverständlich, daß einzelne Gerichte in Schleswig-Holstein unterschiedliche Erstattungssätze für die Erstattung der Fahrkosten anwenden. Er setzt sich für eine Vereinheitlichung der Sätze ein.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
33	996-14 Kreis Plön Beschwerde über einen Notar und Bearbeitung der Beschwerde durch den zuständigen Landgerichtspräsi- denten	<p>Der Petent teilt mit, er habe mit seinen Nachbarn vor einem Notar eine Reihe von Verträgen geschlossen, mit dem Grundstücke zur Bebauung mit Garagen anders aufgeteilt worden seien. Der Notar führe die Verträge nicht ordnungsgemäß durch. Das Landgericht bearbeite die Beschwerde nicht ordnungsgemäß.</p> <p>Der Notar ist von Weisungen des Staates unabhängig. Der Landgerichtspräsident wird das Verfahren weiter beaufsichtigen und nach dessen Abschluß die Angemessenheit einer Disziplinarmaßnahme prüfen.</p>
34	1034-14 Kiel Strafvollzug; medizinische Versor- gung	<p>Der Petent beschwert sich über den Anstaltsarzt und die medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Der Arzt habe eine Behandlung des Petenten in einer Fachklinik behindert und halte sich nicht an die vorgeschriebenen Behandlungsabläufe. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
35	1035-14 Kiel Aushändigung von Unterlagen durch ein Amtsgericht	<p>Der Petent berichtet, er habe bei Umzügen einen Teil seiner Schuldtitel verloren, so daß er Namen und Anschriften der Schuldner und die Höhe der Schulden nicht mehr nachvollziehen könne. Das Amtsgericht weigere sich, ihm Zweitschriften der Schuldtitel auszustellen, da dies ohne nähere Angaben zu den Schuldtiteln zu aufwendig sei.</p> <p>Der Ausschuß kann sich nur den Ausführungen anschließen, die dem Petenten gegenüber durch die Justizbehörden bereits gemacht worden sind. Soweit in der Angelegenheit bereits gerichtliche Entscheidungen getroffen worden sind, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
36	1043-14 Bremen Strafvollzug	<p>Die Petentin setzt sich für Haft erleichterungen für ihren Verlobten ein, der in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt inhaftiert sei. Da sie ein Kind von ihm erwarte, benötige sie seine Unterstützung.</p> <p>Die schleswig-holsteinischen Behörden haben den Verlobten der Petentin unterdessen in sein Heimatland abgeschoben, so daß der Ausschuß nicht mehr im Sinne der Petentin tätig werden kann.</p>
37	1049-14 Hamburg Bearbeitung einer Strafanzeige	<p>Der Petent teilt mit, er bezweifele, daß die Staatsanwaltschaft auf seine Anzeige hin gründlich ermittelt habe. So habe sie unter anderem offensichtlich noch nicht einmal den Vornamen des Beschuldigten ermittelt. Der Petent bemängelt zudem den Briefstil verschiedener behördlicher Schreiben.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Justizbehörden nicht beanstanden. Bezüglich des behördlichen Briefstils kann der Ausschuß sich der Auffassung des Petenten ebenfalls nicht anschließen.</p>
38	1056-14 Hessen Beschleunigung finanzgerichtlicher Verfahren	<p>Der Deutsche Bundestag hat eine Eingabe an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet, in der der Petent sich über die Dauer eines Gerichtsverfahrens beim Finanzgericht Köln beschwert, das bereits seit 1993 anhängig sei. Der Bundestag hat seine Besorgnis über die Verfahrensdauer zum Ausdruck gebracht. Ein zeitgerechter Rechtsschutz könne jedoch nur durch die Justizverwaltungen der Länder sichergestellt werden.</p> <p>Der Eingabenausschuß teilt die Besorgnis über die Dauer der Verfahren und bittet den Justizminister, alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn notwendige Sparmaßnahmen zu personeller Enge führen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
39	1082-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis	<p>Die Petentin wendet sich gegen einen Beschluß des Amtsgerichtes, mit dem ihrem Mann der Führerschein entzogen worden ist. Da noch keine Gerichtsverhandlung stattgefunden habe, handele es sich nach Auffassung der Petentin um eine Bestrafung im voraus. Ihr Mann sei als Schwerbehinderter auf sein Auto angewiesen.</p> <p>Die gerichtliche Entscheidung kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen. Das Ministerium hat der Petentin den Sachverhalt bereits ausführlich erläutert. Der Ausschuß kann die Petentin nur auf den Rechtsweg verweisen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | <p>417-14
Lübeck
Beförderungspraxis im Berufsschulbereich</p> | <p>Der Petent ist Berufsschullehrer und bemüht sich um seine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14. Eine Aufnahme in das Auswahlverfahren werde jedoch abgelehnt, da er seine sechsjährige Dienstzeit als Studienrat noch nicht abgeleistet habe. Der Petent ist jedoch der Auffassung, daß er die für eine entsprechende Besoldung vorgesehenen Aufgaben bereits seit 1971 ausübe.</p> <p>Der Ausschuß sieht nach umfassender Überprüfung der Rechtslage und nach der Anhörung einer Vertretung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur keine Möglichkeit, sich für das Anliegen des Petenten einzusetzen. Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten gibt es keine Ausnahmeregelung, die auf den Fall angewendet werden könnte.</p> |
| 2 | <p>434-14
Kiel
Lehrerausbildung</p> | <p>Die Petentin ist 1980 aus dem Referendariat ausgeschieden, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Nach 15-jähriger Familienpause werde sie jetzt jedoch nicht mehr als Referendarin eingestellt, da kein Bedarf für ihre Fachrichtung bestehe. Die Petentin sieht hierdurch den in der Verfassung garantierten Schutz der Familie verletzt.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, der Petentin trotz umfangreicher Bemühungen aufgrund der entgegenstehenden Rechtsvorschriften nicht helfen zu können. Er leitet die Eingabe zur Beratung der Grundsatzproblematik an den Innen- und Rechtsausschuß weiter.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	939-14 Kreis Ostholstein Schulwesen; Bearbeitung von Beschwerden über eine Lehrkraft	<p>Die Petentin beschwert sich über eine Lehrkraft an der Schule ihrer Kinder, die psychischen Druck auf Schülerinnen und Schüler ausübe und chauvinistische Ansichten über andere Nationen äußere. Die Schulaufsichtsbehörden unternähmen zu wenig, um eine Änderung der Situation zu erreichen.</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörden waren ständig um eine Lösung der Situation bemüht. Bei einer eventuellen Versetzung der Lehrkraft muß auch deren Fächerkombination berücksichtigt und die Fürsorgepflicht gegenüber der Lehrkraft beachtet werden.</p>
4	950-14 Kiel Lehrerausbildung; Übernahme in den Vorbereitungsdienst	<p>Der Petent bittet um Zustimmung zu einer Ausnahmeregelung in seinem Fall. Er könne aufgrund seiner Fächerkombination in Schleswig-Holstein eigentlich das Referendariat nicht antreten, sei jedoch seiner Familie wegen an Schleswig-Holstein gebunden.</p> <p>Der Petent kann aus laufbahnrechtlichen Gründen das Referendariat nicht antreten. Ausnahmen wären nur im Falle eines außergewöhnlichen Bedarfs an Lehrkräften möglich. Dies ist im Moment nicht der Fall.</p>
5	959-14 Kreis Stormarn Personalmaßnahme im Schulbereich und Beförderungspraxis allgemein	<p>Der Petent hält die jetzige Beförderungspraxis für leistungshemmend. Er übe seit 1994 die Funktion eines Oberstufenleiters aus. Durch eine Konkurrentenklage und die Einführung fester Beförderungstermine stehe die funktionsgerechte Besoldung aber immer noch aus.</p> <p>Dem Ausschuß ist bewußt, daß die Haushaltslage zu schmerzlichen Einschnitten geführt hat. Er hofft, daß eine baldige Beförderung des Petenten möglich ist, bedauert jedoch, daß er zum jetzigen Zeitpunkt der Verwaltung keine konkreten Vorgaben machen kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
6	990-14 Kreis Ostholstein Berufliche Bildung; Berufsgrundbil- dungsjahr	<p>Der Petent empfindet es als Benachteiligung, daß in Teilen des Kreises Ostholstein bei Aufnahme einer Ausbildung ein Berufsgrundbildungsjahr in Oldenburg absolviert werden müsse. Während dieser Maßnahme erhielten die Auszubildenden zudem keine Ausbildungsvergütung.</p> <p>Die Ausbildungsmodalitäten sind in dem zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb geschlossenen Vertrag geregelt. Es wäre auch die Vereinbarung einer Ausbildung ohne Berufsgrundbildungsjahr möglich gewesen.</p>
7	991-14 Kreis Schleswig-Flensburg Schulwesen; Auswahl der weiterfüh- renden Schule	<p>Die Petenten setzen sich für eine Ausnahmeregelung ein, die es ihrem Sohn ermöglicht, eine an sich örtlich unzuständige Realschule zu besuchen. Der Sohn habe an dem Ort seinen Freundeskreis und es bestünde die Möglichkeit, daß die Eltern ihn täglich zur Schule fahren.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß der Sohn im Ausnahmewege die gewünschte Schule besuchen kann.</p>
8	1011-14 Kreis Pinneberg Schulwesen; „Notenspiegel“ bei Klassenarbeiten	<p>Der Petent teilt mit, in der Klasse seines Kindes weigere sich die Techniklehrerin bei einer offensichtlich sehr schlecht ausgefallenen Klassenarbeit unter Hinweis auf den Datenschutz, einen Notenspiegel zu veröffentlichen. Der Petent bittet um Aufklärung über die elterlichen Einwirkungsmöglichkeiten in einem solchen Fall.</p> <p>Da nach Veröffentlichung eines Notenspiegels keine individuellen Daten zugeordnet werden können, werden keine datenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt. Die Veröffentlichung ist allerdings nach pädagogischen Aspekten jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Lehrkräfte und Schulaufsichtsbehörden sind den Eltern gegenüber zur Auskunft verpflichtet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	1021-14 Kreis Schleswig-Flensburg Einstellung in den Vorbereitungs- dienst für Realschullehrerinnen und Realschullehrer	<p>Die Petentin berichtet, sie habe neben der Erziehung ihres ersten Kindes und während einer weiteren Schwangerschaft ihr Examen mit der Note „befriedigend“ bestanden. Nach einer Familienpause würden jetzt ihre Bewerbungen für das Referendariat abgelehnt, da sie nicht als Härtefall gelte.</p> <p>Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation müssen an Härtefälle erhöhte Anforderungen gestellt werden. Der Ausschuß bittet, die Bewerbung der Petentin zum nächsten Einstellungstermin wohlwollend zu prüfen.</p>
10	1032-14 Lübeck Berufsfachschule Sozialwesen; Prüfungsordnung	<p>Die Petenten setzen sich dafür ein, daß ihren an der Berufsfachschule Sozialwesen tätigen Kindern gleichzeitig mit dem Abschluß der Ausbildung der mittlere Bildungsabschluß zuerkannt wird. Zudem müßten ihre Kinder im Vergleich zu anderen Berufsfachschulen wesentlich mehr praktische Prüfungen absolvieren.</p> <p>Im Rahmen der laufenden Schulgesetznovellierung ist die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Die praktischen Prüfungen sind aufgrund der vermittelten Fertigkeiten nicht mit z. B. pädagogischen Kenntnissen vergleichbar. Die Prüfungen dienen auch der Akzeptanz bei den zukünftigen Arbeitgebern der Absolventen.</p>
11	1051-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Allgemeines Verwaltungsrecht; Ent- scheidung des Ministeriums für Bil- dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	<p>Der Petent teilt mit, das Ministerium habe gegen seine Frau einen belastenden Verwaltungsakt ohne die vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung erlassen. Der Petent habe dies bemängelt, das Ministerium habe ihm hierauf jedoch nicht geantwortet.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, daß das Ministerium dem Petenten offensichtlich nicht geantwortet hat. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß in der Kommentierung strittig ist, ob es sich bei der betreffenden Entscheidung überhaupt um einen Verwaltungsakt handelt, so daß die Rechtsbehelfsbelehrung nicht eindeutig erforderlich gewesen ist. Hierdurch verlängert sich ohnehin die Rechtsbehelfsfrist auf ein Jahr.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	1052-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Fachlehrermangel an einer Grund- und Hauptschule	<p>Die Petentin teilt mit, an einer Grund- und Hauptschule sei wegen Fachlehrermangels bereits seit Jahren kein qualifizierter Unterricht in den Fächern Physik, Chemie und Werken mehr erteilt worden. Auch in weiteren Fächern gebe es Stundenausfälle. Hierdurch würden die Chancen der Schülerinnen und Schüler auf dem Arbeitsmarkt beeinträchtigt.</p> <p>Der Ausschuß bedauert das unvollständige Unterrichtsangebot an der betreffenden Schule. Im gesamten Kreis herrscht für die genannten Fächer ein Fachlehrermangel. Die betroffene Schule und das Schulamt habe alle möglichen Anstrengungen unternommen, um das Unterrichtsangebot zu verbessern. Für das kommende Schuljahr ist mit einer Besserung der Situation zu rechnen.</p>
13	1077-14 Kreis Dithmarschen Übernahme in den schleswig- holsteinischen Schuldienst	<p>Die Petentin bittet um die Unterstützung ihres Wunsches, aus dem Schuldienst von Nordrhein-Westfalen nach Schleswig-Holstein versetzt zu werden, da sie mit ihrem Ehemann zusammenleben möchte, der Schulleiter in Schleswig-Holstein ist. Schleswig-Holstein wolle die Petentin nicht übernehmen, da keine geeigneten Tauschpartner zur Verfügung stünden.</p> <p>Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß Versetzungen nur in einem Ländertauschverfahren durchgeführt werden können. Die Petentin wird auch aufgrund der langen Wartezeit auf den Dringlichkeitslisten an oberster Stelle geführt.</p>
14	1079-14 Nordrhein-Westfalen Haftung für Schülerverhalten	<p>Der Petent berichtet, seine schwerbehinderte Schwester sei beim Einsteigen in einen Zug durch Schüler zu Fall gebracht und verletzt worden. Das Ministerium weigere sich, ein Schmerzensgeld zu zahlen.</p> <p>Die auf einer Klassenreise befindlichen Schülerinnen und Schüler haben den Unfall nicht verursacht. Schülerinnen und Schüler haben den Unfall bemerkt und haben sich um die Schwester des Petenten gekümmert. Ein Lehrer hat die Schwester des Petenten sogar ins Krankenhaus begleitet. Anhaltspunkte für eine Schadenersatzpflicht bestehen nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	1098-14 Bayern Beantwortung eines Schreibens durch das Institut für Weltwirtschaft der Christian- Albrechts- Universität Kiel	<p>Der Petent beschwert sich darüber, daß er auf ein Schreiben, mit dem er dem Institut für Weltwirtschaft seine Ansichten über die Beseitigung der Arbeitslosigkeit mitgeteilt habe, keine Antwort erhalten habe.</p> <p>Das Institut hat dem Petenten unterdessen geantwortet. Der Ausschuß kann nachvollziehen, daß aufgrund der Vielzahl der beim Institut eingehenden Schreiben nicht jede Zuschrift ausführlich beantwortet werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Innenministerium

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 1532-13
Kreis Nordfriesland
Baurecht | <p>Der Petent beabsichtigt die bauliche Erweiterung seines Zimmererbetriebes. Die untere Bauaufsichtsbehörde lehne die Baumaßnahme ab, da der Betrieb im Außenbereich liege. Ein Ersatzgrundstück gebe es in der Gemeinde jedoch nicht.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, daß auch umfangreiche Ermittlungen und ein Ortstermin nicht zu einer Lösung im Sinne des Petenten geführt haben.</p> |
| 2 | 2252-13
Baden-Württemberg
Baurecht | <p>Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung für ein Bauvorhaben auf einem im Kreis Ostholstein befindlichen Grundstück. Auf dem Grundstück besteht ein Genehmigungsanspruch für ein Gebäude mit vier Restaurantbetrieben. Die Genehmigung des von der Gemeinde und dem Petenten gewollten Hotelbetriebes werde jedoch abgelehnt.</p> <p>Nach umfangreichen Bemühungen des Eingabenausschusses ist eine Entscheidung ergangen, die den Bau des Hotelbetriebes ermöglicht.</p> |
| 3 | 2258-13
Kreis Nordfriesland
Baurecht | <p>Die Petentin teilt mit, sie habe einen zu Wohnzwecken ausgebauten Bunker geerbt. Der Kreis erlaube die Nutzung nur unter Auflagen, die sie nicht nachvollziehen könne.</p> <p>Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß das Gebäude im Außenbereich liegt und öffentliche Belange beeinträchtigt. Er kann daher die Entscheidung, die Nutzung nur unter Auflagen zu gestatten, nicht beanstanden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	2296-13 Niedersachsen Ausländerrecht	<p>Die Petentin wendet sich für ihre Mutter, eine gebürtige Ukrainerin, an den Ausschuß. Diese habe die Familie ihrer Tochter in der ehemaligen DDR besucht. Nach damals geltendem Recht sei ein Verbleib der Mutter in der DDR möglich gewesen. Nach der Wiedervereinigung sei die Mutter zur Rückkehr in ihr Heimatland aufgefordert worden. Hierauf habe sie einen Asylantrag gestellt. Die Mutter habe keine Angehörigen mehr in ihrer Heimat.</p> <p>Die zuständige Ausländerbehörde hat die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis im Ermessenswege in Aussicht gestellt und bemüht sich auch, einen Umzug zur Familie der Tochter zu ermöglichen.</p>
5	2396-13 Neumünster Ausländerrecht	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abgeschlossenen Eingabe erneut an den Ausschuß. Er bittet darum, sich in einem Ausnahmefall, in dem die sogenannte „Altfallregelung“ nicht gelte, für eine Lösung einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß die Ausländerbehörde der betroffenen Familie unterdessen eine Aufenthaltsbefugnis erteilen konnte.</p>
6	270-14 Kreis Steinburg Kosten der Ortsentwässerung; Abwassergebühren	<p>Der Petent bemängelt die aus seiner Sicht unangemessen hohen Abwassergebühren. Diese kämen dadurch zustande, daß die für eine Siedlung von ca. 50 Einwohnern bestehende separate Kläranlage extrem häufig überprüft werde.</p> <p>Der Ausschuß kann die Frage, ob seltenere Überprüfungen angebracht wären, nicht im Sinne des Petenten beantworten. Er bittet die Gemeinde, von eventuell noch ungenutzten Möglichkeiten der Kostenreduzierung Gebrauch zu machen.</p>
7	388-14 Bayern Waffenrecht	<p>Der Ausschuß hatte in einer bereits abgeschlossenen Eingabensache beschlossen, sich noch ergänzend zur Genehmigungspraxis der anderen Bundesländer informieren zu lassen. Das Innenministerium hat dazu umfassend berichtet.</p> <p>Der Ausschuß nimmt die Informationen zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	480-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Grundstücksgeschäft; privatrechtliche Auseinandersetzung	<p>Der Petent beschwert sich über das seiner Meinung nach unkorrekte Handeln einer Sparkasse bei der Abwicklung einer Kreditangelegenheit.</p> <p>Der Beschwerde liegt eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Sparkasse und ihrem Kunden zugrunde. Der Ausschuß ist nicht in der Lage, in privatrechtliche Auseinandersetzungen einzugreifen, und teilt dem Petenten mit, daß auch die Sparkassenaufsicht keine Anhaltspunkte für ein unkorrektes Handeln erkennen konnte.</p>
9	594-14 Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Der Petent kann die Ablehnungsgründe eines Bauvorbescheids nicht nachvollziehen. Der Petent kann einen Kompromißvorschlag des Bauamtes nicht akzeptieren, da die Verwirklichung seinen landwirtschaftlichen Betrieb beschränken würde.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß der begehrte Bauvorbescheid nach Durchführung eines Ortstermins erteilt werden konnte.</p>
10	668-14 Niedersachsen Ausländerrecht	<p>Die Petentin setzt sich für eine Kosovo-Albanerin ein, deren Asylantrag abgelehnt worden sei. Der Rest der Familie sei als Asylberechtigte anerkannt worden, so daß die Kosovo-Albanerin im Heimatland keine Familie mehr habe.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die Ausländerbehörde der Betroffenen eine Duldung erteilen konnte, da diese unterdessen einen anerkannten Asylbewerber geheiratet hat.</p>
11	674-14 Kreis Segeberg Ausländerrecht	<p>Eine bosnische Familie beschwert sich über die zuständige Ausländerbehörde, die sie zur Ausreise aufgefordert habe, obwohl in kurzer Zeit die Möglichkeit der Weiterwanderung in die USA bestünde.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die Ausländerbehörde die Duldung entsprechend verlängert hat, so daß die Weiterwanderung in die USA durchgeführt werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	710-14 Kreis Ostholstein Nutzung eines Veranstaltungshau- ses	<p>Der Petent wendet sich gegen eine seiner Ansicht nach zu komplizierte Genehmigungspraxis der Ordnungsbehörde. Er führe regelmäßig Konzerte in einer Scheune durch, die durch die Ordnungsbehörde nur unter Auflagen gestattet würden. Der Petent setzt sich für eine Verringerung der Auflagen und eine Flexibilisierung der Genehmigungspraxis ein.</p> <p>Anlässlich eines Ortstermins konnten in der Angelegenheit Kompromisse gefunden werden.</p>
13	752-14 Kreis Segeberg Baurecht	<p>Die Petenten wenden sich gegen eine Verfügung, mit der Ihnen der Abriß ihres auf der Grundlage eines Mobilheimes errichteten Wohngebäudes und einer Werkstatt aufgegeben wird. Die Petenten seien sich zwar bewußt, daß die baulichen Anlagen rechtswidrig errichtet worden seien, durch die Verfügung würde jedoch ihre Existenz vernichtet.</p> <p>Auf einem Ortstermin konnte ein Vergleich zwischen der Stadt und den Petenten vermittelt werden.</p>
14	768-14 Hamburg Ortsentwässerung; Trinkwasserver- sorgung	<p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuß, um sich über die Vorgehensweise einer Gemeinde im Kreis Segeberg zu beschweren. So weigere sich die Gemeinde, in einer Sackgasse einen Wendehammer zu bauen, und sie lasse es zu, daß eine Wasserleitung sich in einem hygienisch unhaltbaren Zustand befinde.</p> <p>Der Ausschuß kann kein Fehlverhalten der Gemeinde feststellen. Teilweise hat die Gemeinde bereits Änderungen herbeigeführt.</p>
15	771-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Baurecht	<p>Die Petenten haben ein bebautes Grundstück mit einem bereits vorhandenen Kfz-Stellplatz erworben. Durch die Stadt seien sie darauf hingewiesen worden, daß für den Stellplatz keine Genehmigung vorliege, daß diese jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden könne. Obwohl die Petenten diese Voraussetzungen erfüllt hätten, sei der Antrag abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß im Widerspruchsverfahren die Genehmigung erteilt wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	805-14 Kreis Dithmarschen Baurecht	Die Petenten wenden sich gegen eine Verfügung des Kreises, mit der eine Baustelle stillgelegt wurde und der Abriß des fast fertiggestellten Baus gefordert wird. Der Kreis habe die Verfügung erlassen, da die Petenten wegen einer Wasserader nicht genau auf dem genehmigten Standort gebaut hätten. Der Ausschuß hat auch nach einem Ortstermin keine außergerichtliche Einigung herbeiführen können. Er kann die Petenten nur auf den bereits eingeschlagenen Rechtsweg verweisen.
17	817-14 Kreis Nordfriesland Baurecht	Der Petent beabsichtigt, auf einem bereits bebauten Grundstück weitere Gebäude zu errichten. Er ist der Auffassung, der Leiter des Kreisbauamtes habe ihm die Genehmigung bereits zugesichert. Daher könne er die Ablehnung seiner Planungen nicht nachvollziehen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß in der Angelegenheit unterdessen Klage erhoben worden ist, so daß die Beurteilung des Falles dem Gericht überlassen werden sollte.
18	824-14 Kreis Ostholstein Baurecht; Brandschutz	Der Petent bittet den Ausschuß, ihn von Auflagen zu befreien, die anlässlich einer Neubeantragung seiner Gaststättenkonzession erteilt worden seien. Bei Erfüllung der Auflagen könne er seinen Betrieb nicht mehr wirtschaftlich weiterführen. Im Rahmen des Eingabensverfahrens konnten die Auflagen unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes eingeschränkt werden. Die Gaststättenerlaubnis wird entsprechend geändert.
19	845-14 Kreis Stormarn Erhöhung von Abwassergebühren	Die Petentin bittet um Überprüfung, ob eine Erhöhung der Abwassergebühren um 53 % rechtmäßig sei. Sie halte eine derartige Erhöhung für unzumutbar. Die Gebührengestaltung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Rechtsverstöße konnte der Ausschuß nicht feststellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
20	846-14 Kreis Nordfriesland Beschwerde über das Verhalten eines Bürgermeisters	<p>Der Petent bemängelt personelle Überschneidungen bei der Besetzung des Bürgermeisteramtes und des Fremdenverkehrsvereins in seiner Gemeinde. Der Bürgermeister könne so beeinflussen, welche Vermieter von Ferienwohnungen z. B. durch Straßenbaumaßnahmen Einbußen bei der Vermietung erleiden müßten. Der Bürgermeister bewillige auch Zuschüsse an den Fremdenverkehrsverein, dem er selber angehöre. Die Kommunalaufsicht des Kreises weigere sich einzugreifen.</p> <p>Der Ausschuß kann in der Angelegenheit keine Rechtsverstöße erkennen. Er kann nicht feststellen, daß die Gemeinde die Befangenheitsvorschriften nicht zutreffend handhabt. Der Ausschuß sieht keinen Anlaß, die zugrundeliegende Rechtslage zu ändern.</p>
21	855-14 Kreis Segeberg Auskunftspflicht der Polizei; Zivilrechtliche Ansprüche	<p>Der Petent bittet darum, ihm mitzuteilen, wer ihn im Dezember 1997 bei der Polizei einer Trunkenheitsfahrt bezichtigt habe. Das Erscheinen der Polizei habe das Krankheitsbild seiner Ehefrau verschlechtert. Der Vorwurf sei jedoch nicht zutreffend gewesen, so daß der Petent Schmerzensgeldansprüche geltend machen möchte. Die Polizei verweigere jedoch die Weitergabe der Adresse.</p> <p>Die Ablehnung entspricht der geltenden Rechtslage und ist aus Datenschutzgründen erforderlich.</p>
22	860-14 Kiel Einzug von Zweitwohnungssteuer	<p>Der Petent wendet sich gegen die Abbuchung eines Betrages von seinem Konto. Er ist der Auffassung, daß er keine Einzugsermächtigung erteilt habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Betrag zuvor aufgrund einer Fehlbuchung auf das Konto des Petenten gelangt war. Das Amt hatte den Petenten um Rückzahlung gebeten und ihm die Abbuchung im Lastschriftverfahren angeboten. Da der Petent sich nicht geäußert hatte, war das Amt davon ausgegangen, daß der Petent mit der Abbuchung einverstanden war.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
23	870-14 Kreis Nordfriesland Anerkennung als Spätaussiedler	<p>Der Petent setzt sich für eine Familie von Spätaussiedlern ein, denen der Kreis die Anerkennung wegen mangelnder Sprachkenntnisse verweigere. Man könne dieser Generation aufgrund der historischen Entwicklung aber die mangelnden Sprachkenntnisse nicht vorwerfen.</p> <p>Der Ausschuß kann in der Angelegenheit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden, da bereits Klage erhoben worden ist.</p>
24	877-14 Kreis Dithmarschen Ausländerrecht	<p>Der Petent bittet um die Verlängerung des Visums seiner Verlobten und deren Kinder. Es handele sich bei der Verlobten um eine ukrainische Staatsangehörige, die der Petent zur Zeit noch nicht heiraten könne, da sein Scheidungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die Ausländerbehörde aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Heirat der Ukrainerin eine Aufenthaltserlaubnis erteilen konnte. Die Ausländerbehörde wird den Aufenthalt der Kinder dulden, bis diese ein Visum erhalten.</p>
25	896-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Baurecht	<p>Der Petent begehrt eine Genehmigung für die Errichtung von zwei Wohngebäuden auf seinem Grundstück. Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude entspreche nicht mehr heutigen Ansprüchen. Die Ablehnungsgründe der unteren Bauaufsichtsbehörde könne er nicht nachvollziehen.</p> <p>Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde sind für den Ausschuß nicht ersichtlich. Der Ausschuß kann den Petenten nur auf den Rechtsweg verweisen.</p>
26	897-14 Neumünster Baurecht	<p>Der Petent beabsichtigt, im hinteren Bereich seines Grundstücks ein Wohngebäude für seine pflegebedürftige Schwiegermutter zu errichten. Er kann die Ablehnungsgründe des Bauamtes nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Ausschuß kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Er schließt sich den Ausführungen des mittlerweile ergangenen Widerspruchsbescheids an.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
27	901-14 Kreis Pinneberg Ausländerrecht	<p>Der Petent wendet sich für eine Flüchtlingsvereinigung aus Togo an den Ausschuß. Er fordert die Politiker in Deutschland auf, sich für eine Demokratisierung in seinem Heimatland einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuß hat keine Möglichkeit im Sinne der Petition tätig zu werden, da es sich bei der Außenpolitik um eine Bundesangelegenheit handelt.</p>
28	903-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Aufnahme von Aussiedlern; Umverteilung	<p>Ein Diakonieverein setzt sich für eine aus Kasachstan stammende Aussiedlerfamilie ein, die entgegen ihren Wünschen durch das Bundesverwaltungsamt nicht nach Schleswig-Holstein sondern nach Sachsen umverteilt worden sei. Nur in Schleswig-Holstein sei jedoch die Pflege des schwerbehinderten Familienvaters durch Familienangehörige möglich.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes nicht überprüfen. Das Amt für Soziales und Vertriebenenangelegenheiten des Kreises hat sich auch für eine Verteilung der Familie nach Schleswig-Holstein eingesetzt. Die Familie könnte allenfalls nachweisen, daß in Schleswig-Holstein Wohnraum und ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen zur Verfügung steht. Ein Umzug wäre dann zulässig.</p>
29	909-14 Lübeck Verhalten von Polizeibeamten	<p>Der Petent fühlt sich durch die Vorgehensweise der Polizei gedemütigt. Zwei Polizeibeamten hätten ihn öffentlich belehrt, nachdem er mit dem Fahrrad eine rote Ampel mißachtet hätte. Das Polizeifahrzeug sei dabei selbst widerrechtlich abgestellt worden.</p> <p>Der Ausschuß hält die Vorgehensweise für vertretbar, kann aber nachvollziehen, daß es sich um eine für den Petenten unangenehme Situation handelte. Im Interesse der Verkehrssicherheit war ein Einschreiten aber geboten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
30	911-14 Kiel PKW-Abstellplätze für Anwohner in der Kieler Innenstadt	<p>Die Petentin wohnt in der Kieler Innenstadt und teilt mit, seit einer Baumaßnahme seien die in der Nähe gelegenen Parkplätze nur noch für Kurzzeitparker vorgesehen. Da sie in der Gastronomie im Schichtdienst arbeite, sei sie auf ein Auto angewiesen, das sie nicht in zumutbarer Nähe zur Wohnung abstellen könne.</p> <p>Der Eingabegenstand fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der Ausschuß kann die Problematik nachvollziehen, kann sich aufgrund der rechtlichen Situation jedoch nicht für die Petentin verwenden.</p>
31	925-14 Kiel Untätigkeit eines Ordnungsamtes	<p>Der Petent wendet sich dagegen, daß er auf eine Anzeige wegen ruhestörenden Lärms hin vom Ordnungsamt zunächst keine Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens erhalten habe. Er ist auch der Auffassung, die Behörde sei der Beschwerde nicht hinreichend nachgegangen.</p> <p>Der Ausschuß kann das Verfahren nicht beanstanden. Die verspätete Erstellung der Einstellungsverfügung ist nachvollziehbar begründet worden. Der Ausschuß bittet den Petenten hierfür um Verständnis.</p>
32	926-14 Kreis Nordfriesland Ausländerrecht	<p>Die Petentin teilt mit, sie beabsichtige einen indischen Staatsangehörigen zu heiraten, der die Bundesrepublik Deutschland mittlerweile wieder verlassen müssen. Sie bittet, im Auswärtigen Ausschuß darauf Einfluß zu nehmen, daß die Deutsche Botschaft in Delhi dem indischen Staatsangehörigen baldmöglichst ein Visum ausstellt.</p> <p>Der Ausländerbehörde liegt kein Visumsantrag vor. Die Petentin sollte sich daher bei dem indischen Staatsangehörigen oder der deutschen Auslandsvertretung erkundigen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
33	932-14 Flensburg Baurecht	<p>Der Petent beabsichtigt, auf seinem Grundstück den Bau eines energiesparenden, in Holzbauweise errichteten Hauses mit einer Dachneigung von 23°. Ein entsprechender Bauvorbescheid sei abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine andere Dachneigung vorgeschrieben ist und daß kein Rechtsanspruch auf eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans besteht. Der Ausschuß bittet die Stadt aber die Festsetzungen im Bebauungsplan zu überprüfen und den Petenten bei eventuell notwendigen Änderungen der Planung zu unterstützen.</p>
34	949-14 Kreis Ostholstein Melderecht; Wahl des Hauptwohnsitzes	<p>Der Petent bittet, ihm eine Möglichkeit aufzuzeigen, mit dem Hauptwohnsitz in seiner schleswig-holsteinischen Heimatgemeinde gemeldet bleiben zu können, obwohl er in Hamburg arbeite. Er halte sich an allen freien Tagen in seiner Heimatgemeinde auf. Es sei ihm wichtig, dort wahlberechtigt zu sein.</p> <p>Der Ausschuß kann das Vorgehen der Meldebehörden nicht beanstanden. Die Rechtslage ist mit den Wünschen des Petenten nicht vereinbar.</p>
35	952-14 Kreis Schleswig-Flensburg Bauvorlageberechtigung und Kammermitgliedschaft eines Bauassessors	<p>Der Petent wendet sich gegen die Architekten- und Ingenieurkammer, die seinen Antrag auf Eintragung als bauvorlagenberechtigter Ingenieur abgelehnt habe. Stattdessen habe sie ihm eine beschränkte Bauvorlageberechtigung bescheinigt, was er jedoch nicht beantragt habe. Zudem setze die Kammer ein in der Sache ergangenes Urteil nicht um.</p> <p>Eine gerichtliche Entscheidung im Sinne des Petenten ist bereits ergangen. Bei der Kostenerstattung handelt es sich um einen privatrechtlichen Aspekt, der nicht der Prüfung des Ausschusses unterliegt. Er bittet die Kammer dennoch um zeitnahe Erstattung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
36	961-14 Kreis Segeberg Baurecht	<p>Die Petenten beschweren sich darüber, daß die untere Bauaufsichtsbehörde es ablehne, gegen eine nach Auffassung der Petenten unzulässige Garage auf dem Nachbargrundstück einzuschreiten. Zudem habe die Behörde für die Ablehnung eine Gebühr von über 300 DM erhoben.</p> <p>Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der beteiligten Verwaltungen sind für den Ausschuß nicht ersichtlich.</p>
37	969-14 Kreis Pinneberg Ausländerrecht	<p>Die Petentin bittet um die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. einer Duldung für ihren Neffen, einen minderjährigen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Herkunft. Eine Abschiebung in den bereits fremden Kulturkreis würde eine besondere Härte bedeuten.</p> <p>Der Asylantrag des Neffen ist rechtskräftig abgelehnt worden. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden, so daß der Ausschuß die Vorgehensweise der Ausländerbehörde nicht beanstanden kann.</p>
38	989-14 Kreis Plön Baurecht	<p>Die Petentin beabsichtigt die Erweiterung ihres Pferdezuchtbetriebes. Sie habe bereits auf eine Bauvoranfrage einen positiven Bescheid erhalten. Das Baugenehmigungsverfahren ziehe sich jedoch in die Länge, so daß die betrieblichen Planungen der Petentin erschwert würden.</p> <p>Da die Petentin die begehrte Baugenehmigung bereits im Oktober 1996 erhalten hat und die Angelegenheit rechtshängig ist, kann der Ausschuß keinen Einfluß im Sinne der Petentin geltend machen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
39	992-14 Lübeck Ausländerrecht; Zulassung der Mehrstaatigkeit	<p>Der Petent ist anerkannter Asylbewerber iranischer Herkunft. Da er einen Paß benötige, bemühe er sich um Einbürgerung. Um seinen Aufenthaltsort nicht den iranischen Behörden bekanntzugeben, könne er sich jedoch nicht um eine Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit bemühen.</p> <p>Nach dem überstaatlichen Niederlassungsabkommen ist eine Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft die Voraussetzung für eine Einbürgerung. Erst nach einem Aufenthalt von 15 Jahren, im Falle des Petenten im Jahre 2001, wäre eine vereinfachte Einbürgerung möglich.</p>
40	1005-14 Kiel Baurecht	<p>Der Petent wendet sich gegen ein Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück, das ihn in seiner Wohnqualität zu beeinträchtigen drohe. Die Bauaufsichtsbehörden seien offenbar nicht bereit, ihm zu seinem Recht zu verhelfen.</p> <p>Da der Sachverhalt gerichtlich entschieden worden ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>
41	1019-14 Hamburg Ausländerrecht	<p>Der Petent befindet sich wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in einer Hamburger Justizvollzugsanstalt. Da die Abschiebung unmittelbar bevorstehe, habe er seinem Rechtsanwalt anvertraut, daß er aus Nigeria und nicht wie zunächst angegeben aus Togo stamme. Vor diesem Hintergrund sei die Abschiebung unzulässig.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die in Amtshilfe tätige Hamburger Ausländerbehörde die Abschiebung unterdessen durchgeführt hat. Der Antrag des Petenten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage war zuvor abgelehnt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
42	1023-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Baurecht	<p>Der Petent setzt sich dafür ein, auf seinem Grundstück ein weiteres Wohngebäude errichten zu dürfen. Da die Stadt die Entstehung einer zweiten Bauflucht verhindern wolle, habe sie statt dessen einen Anbau an das bestehende Gebäude angeregt. Dies sei aufgrund der bestehenden Gegebenheiten jedoch ungünstig.</p> <p>Der Ausschuß kann die von der Stadt genannten Versagungsgründe nicht beanstanden. Das Grundstück des Petenten nimmt keine Sonderstellung ein.</p>
43	1042-14 Kreis Pinneberg Ausländerrecht	<p>Der Petent ist mit einer französischen Staatsangehörigen verheiratet. Er kann nicht nachvollziehen, daß seine Frau nach einem beruflich bedingten längeren Auslandsaufenthalt der Familie mit einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung vorlieb nehmen müßte, obwohl sie vor dem Auslandsaufenthalt bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen habe.</p> <p>Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der geltenden Rechtslage. Ab Juli 1998 ist allerdings voraussichtlich erneut die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis möglich.</p>
44	1054-14 Kreis Stormarn Ausländerrecht	<p>Der Petent ist Kosovo-Albaner und teilt mit, er könne nicht in sein Heimatland zurückkehren, da er wegen seiner Tätigkeit als Albanischlehrer mit Verfolgung rechnen müsse. Seine Tätigkeit als Albanischlehrer in Deutschland leide darunter, daß er den Kreis Stormarn nicht verlassen dürfe.</p> <p>Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gebunden. Der Aufenthaltstitel des Petenten läßt zudem keine Tätigkeit als Lehrer zu.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
45	1058-14 Kreis Segeberg Verkehrsordnungswidrigkeit	Der Petent wendet sich gegen ein Verwarnungsgeld, zu dessen Zahlung er wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verpflichtet worden sei. Der Petent ist der Auffassung, eine Erkrankung seiner Ehefrau habe die Geschwindigkeitsüberschreitung gerechtfertigt. Zudem seien Äußerungen eines Polizeibeamten zu bemängeln gewesen. Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Vorgehensweise von Mitarbeitern der Polizeiinspektion sind nicht zu erkennen. Der Petent hätte das Verwarnungsgeldangebot ablehnen und seine Sichtweise im Ordnungswidrigkeitenverfahren darstellen können.
46	1071-14 Flensburg Ausländerrecht	Die Petentin ist Kurdin aus dem Nord-Irak und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Sie bemüht sich um Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter, die als Asylberechtigte in Dänemark leben. Ein Visum für ihre Familienangehörigen habe das deutsche Generalkonsulat jedoch abgelehnt. Sie selbst habe Dänemark verlassen müssen. Das dänische Innenministerium hat bereits angekündigt, den Aufenthalt der Petentin in Dänemark eventuell zuzulassen, wenn ein Visum ihres Ehemannes für Deutschland ausdrücklich abgelehnt wird. Die Petentin kann daher jetzt bei der dänischen Auslandsvertretung in Flensburg einen Antrag auf Familienzusammenführung in Dänemark stellen. Falls dieser Antrag abgelehnt werden sollte, kann sich die Petentin abermals an den Eingabenausschuß wenden.
47	1083-14 Kiel Ausländerrecht	Der Petent ist Nigerianer und befürchtet für den Fall einer Abschiebung staatliche Verfolgung in seinem Heimatland. Zudem habe er in Deutschland eine Verlobte, die ein Kind von ihm erwarte. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Abschiebung unterdessen durchgeführt worden ist. Die Abschiebung wurde in Amtshilfe für die Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | <p>886-14
Kreis Nordfriesland
Rückabwicklung von Darlehen durch die Investitionsbank</p> | <p>Der Petent beklagt, von der Investitionsbank nicht korrekt behandelt worden zu sein. Nach Rückzahlung eines Restdarlehens handele die Investitionsbank willkürlich und rechtswidrig.</p> <p>Der Ausschuß hat die Angelegenheit sachlich und rechnerisch geprüft und verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums. Er kann die getroffenen Entscheidungen nicht beanstanden.</p> |
| 2 | <p>902-14
Kreis Plön
Finanzielle Unterstützung während einer Berufsausbildung</p> | <p>Die Petentin ist alleinerziehende Mutter von 4 Kindern. Sie teilt mit, sie erhalte keine sozialen Leistungen und stehe kurz vor dem Abschluß ihres Studiums. Die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehemannes reichten jedoch nicht aus.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Zahlung von Sozialhilfe nicht möglich ist, da das Studium dem Grunde nach durch BAföG gefördert werden könnte. Hierbei überschreitet die Petentin jedoch die Altersgrenze.</p> |
| 3 | <p>918-14
Nordrhein-Westfalen
Kinder- und Jugendhilfe; finanzielle Förderung aus Landesmitteln</p> | <p>Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat mehrere Eingaben an die Landesvolksvertretungen abgegeben, in denen um Überprüfung der Förderung von Kinderschutzorganisationen gebeten wird, da diese teilweise einseitig ausgerichtet seien und mit überhöhten Zahlen in der Öffentlichkeit eine unsachliche Diskussion auslösten.</p> <p>Der Ausschuß stellt fest, daß die genannten Fälle Schleswig-Holstein nicht betreffen. Ähnlich gelagerten Beschwerden ist in der Vergangenheit nachgegangen worden. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten konnten dabei nicht festgestellt werden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	960-14 Kreis Ostholstein Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen	<p>Die Petenten bemängeln, daß sie trotz eines geringen Einkommens eine Ausgleichsabgabe für ihre Wohnung zahlen müßten.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich der in der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums vertretenen Meinung an, daß eine Aufhebung des Leistungsbescheides nicht möglich ist.</p>
5	1024-14 Kreis Steinburg Wohnungsbauförderung; Verfahrensweise der Investitionsbank	<p>Der Petent bittet den Ausschuß um Unterstützung, da ihm die Investitionsbank den Darlehensvertrag aufgrund einer Umplanung des Bauvorhabens gekündigt habe. Momentan laufe aus diesem Grunde ein Zwangsversteigerungsverfahren.</p> <p>Der Ausschuß kann die behördlichen Entscheidungen nicht beanstanden und verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Finanzen und Energie

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 606-14
Kreis Nordfriesland
Steuerrecht | <p>Der Petent teilt mit, er befinde sich in einer schwierigen finanziellen Lage, da er 1982 mit einem Unternehmen in Konkurs gegangen sei. Mit dem Finanzamt habe er einen Vergleich geschlossen, den das Finanzamt widerrufen habe, da der Petent weitere Einnahmen erzielt hat, um seine Schulden zu tilgen. Der Widerruf des Vergleichs erschwere jedoch die Situation des Petenten.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß eine Lösung im Sinne des Petenten gefunden werden konnte.</p> |
| 2 | 791-14
Kreis Nordfriesland
Lastenausgleich | <p>Die Petentin beschwert sich darüber, daß das Ausgleichsamt seit Juni 1994 mit der Bearbeitung ihres Antrages befaßt sei, jedoch bisher keine Entscheidung getroffen habe.</p> <p>Der Ausschuß bedauert die außerordentlich lange Bearbeitungsdauer. Sie beruhte unter anderem darauf, daß das Bundesausgleichsamt eingeschaltet werden mußte, das den Fall der Petentin nicht als Härtefall anerkannt hat. Der Ausschuß leitet die Eingabe daher an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiter.</p> |
| 3 | 810-14
Flensburg
Steuerrecht | <p>Die Petentin hat sich eine Betriebsrente ihres verstorbenen Ehemannes durch eine einmalige Barzahlung abgelden lassen. Das für den Betriebssitz zuständige Finanzamt habe ihr mitgeteilt, daß von dieser Summe keine Abzüge erfolgen müßten. In den Einkommensteuerbescheiden sei die Summe jedoch von dem für den Wohnort der Petentin zuständigen Finanzamt berücksichtigt worden.</p> <p>Der Ausschuß weist darauf hin, daß das Finanzamt stets bemüht war, der Petentin die komplexe Materie zu erläutern. Es hat der Petentin Ratenzahlungsvorschläge unterbreitet und auch Säumniszuschläge erlassen. Die Forderung ist unterdessen auch durch die Petentin beglichen worden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	811-14 Kreis Schleswig-Flensburg Steuerrecht	Die Petenten teilen dem Ausschuß mit, das Finanzamt hätte die Gewährung einer Eigenheimzulage abgelehnt, da es nach dem Abschluß des Kaufvertrags zu einer Rechtsänderung gekommen sei. Der Ausschuß kann nicht im Sinne der Petenten tätig werden. Er kann die Petenten nur auf die Möglichkeit der Beantragung der Steuerbegünstigung nach § 10 e Einkommensteuergesetz hinweisen.
5	820-14 Kreis Pinneberg Steuerrecht	Der Petent teilt mit, ein Bekannter sei durch Zwangsmaßnahmen des Finanzamtes unter starken psychischen Druck geraten. Die Familie habe sich über ihre Leistungsfähigkeit hinaus verschuldet, um ihre Steuerschulden zu begleichen. Eine Entspannung der Situation könnte dadurch entstehen, daß die zu erwartenden Steuerrückzahlungen nicht mit den noch ausstehenden Forderungen verrechnet, sondern an die Familie ausbezahlt würden. Aufgrund der besonderen Bedingungen des Einzelfalles kann die Steuererstattung für 1996 einmalig an die Familie ausgezahlt werden. Bei anschließender fristgemäßer Abgabe der Steuererklärungen sind im Jahre 2000 eventuell die Voraussetzungen für einen Erlaß der Hinterziehungszinsen erfüllt.
6	835-14 Kreis Pinneberg Steuerrecht	Der Petent wirft den Bediensteten eines Finanzamtes Korruption, Amtsmissbrauch, Veruntreuung von Unterlagen und weitere Straftaten vor. Beim Finanzamt seien Betriebsunterlagen abhanden gekommen, so daß sein Steuerverfahren einen schwierigen Verlauf genommen habe. Weitere Schriftstücke gebe sein ehemaliger Rechtsanwalt nicht heraus. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Oberfinanzdirektion dem Petenten ausführlich auf dessen Dienstaufsichtsbeschwerde geantwortet hat. Es sind keine Anhaltspunkte für die vom Petenten erhobenen Vorwürfe ersichtlich.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	839-14 Kreis Pinneberg Steuerrecht	<p>Der Petent teilt mit, nach einer Überprüfung seines Betriebes durch das Finanzamt seien von ihm erhebliche Nachzahlungen gefordert worden, die nicht aus dem Betrieb erwirtschaftet werden könnten. Die Forderungen des Finanzamtes trieben den Petenten in die Verschuldung.</p> <p>Der Petent hat über Jahre hinweg unzutreffende Steuererklärungen abgegeben. Dennoch haben die Finanzbehörden ihm bereits einen Teilbetrag von ca. 240.000 DM erlassen. Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Verfügung.</p>
8	866-14 Lübeck Lastenausgleich; Rückforderung von Leistungen	<p>Der Petent war zusammen mit zwei Geschwistern zur Rückzahlung einer Summe an das Ausgleichsamt verpflichtet. Nachdem er ein Drittel der Summe bezahlt habe, habe ihn das Amt zur Zahlung der Restsumme zuzüglich eines Säumniszuschlages aufgefordert. Ein Sachbearbeiter habe dem Petenten mitgeteilt, daß sich das Amt aus Bequemlichkeitsgründen an den Petenten halten würde.</p> <p>Eine Überprüfung hat ergeben, daß die Rückforderungssumme falsch berechnet war. Da alle Geschwister mittlerweile ihre Anteile gezahlt hatten, wird es zu entsprechenden Rückerstattungen kommen. Obwohl sich das Amt im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung an jeden der Schuldner halten kann, wäre eine andere Vorgehensweise bürgerfreundlicher gewesen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	910-14 Kiel Beihilferecht	<p>Der Petent beschwert sich über die Entscheidung des Landesbesoldungsamtes, die Übernahme der Kosten der Operationssaalbenutzung und der Unterbringung in einem Einzelzimmer bei einer stationären Behandlung nicht zu übernehmen. Generell hält er die Einschränkung der Beihilfefähigkeit bei den Wahlleistungen für einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit.</p> <p>Der Ausschuß teilt dem Petenten mit, daß er durch das Einreichen aufgeschlüsselter Rechnungen veränderte Grundlagen für die Beihilfegewährung bezüglich der Operationssaalbenutzung schaffen könnte. Bezüglich der Wahlleistungen könnte der Petent eventuell noch von Übergangsregelungen profitieren. Der Ausschuß regt eine entsprechende Prüfung an.</p>
10	915-14 Lübeck Steuerrecht; Kfz-Steuer	<p>Der Petent hat für sein abgemeldetes Fahrzeug eine Steuernachforderung erhalten, die auf einer Gesetzesänderung beruht. Er ist der Auffassung, daß die Gesetzesänderung erst zum nächsten Zahlungstermin wirksam geworden sei.</p> <p>Der Ausschuß übersendet dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme, aus der sich ergibt, daß die Festsetzung rechtmäßig ist.</p>
11	951-14 Kreis Ostholstein Steuerrecht	<p>Der Petent ist der Auffassung, daß die Vorgehensweise eines Finanzamtes gegen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs verstoße. Das Finanzamt weigere sich, Unterhaltsleistungen in den Einkommensteuererklärungen der Jahre zu berücksichtigen, für die die Zahlungen bestimmt seien. Es rechne sie lediglich für die Jahre an, in denen die Zahlungen geleistet worden seien.</p> <p>Das Verfahren ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden. Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Energie zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	964-14 Kreis Pinneberg Tarifrecht; Anrechnung von Dienstzeiten	Die Petentin war in der ehemaligen DDR als Lehrerin tätig und teilt mit, sie habe im Januar 1990 wegen ständiger Überwachung und Schikanie die DDR verlassen. In Schleswig-Holstein habe sie eine Stelle im Schuldienst bekommen, ihre 25 Dienstjahre in der DDR würden jedoch nicht angerechnet, da sie ihre Tätigkeit unterbrochen habe. Die Entscheidung entspricht den Vorschriften des Tarifrechts. Eine Änderung der Sachlage könnte eintreten, falls das Amt für Rehabilitation und Wiedergutmachung in Hildburghausen der Petentin eine Rehabilitationsbescheinigung ausstellen würde. Das dortige Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
13	986-14 Kreis Ostholstein Steuerrecht; Rückforderung einer Eigenheimzulage	16 Familien einer Eigenheimsiedlung wenden sich an den Ausschuß und teilen mit, sie hätten im August 1995 Bauanträge für die mittlerweile von ihnen bewohnten Häuser gestellt. Da eine für die Petenten günstige Änderung des Familienheimzulagengesetzes anstand, seien die Anträge zurückgezogen und nach der Änderung neu gestellt worden. Die Familien hätten zwei Jahre lang die Eigenheimzulage erhalten. Dann seien die Zulagen zurückgefordert worden, da auf das ursprüngliche Antragsdatum abgestellt worden sei. Der Ausschuß hat auch in einer zusätzlichen Gesprächsrunde keine Lösung finden können. Er kann die Petenten nur auf die bestehenden steuerlichen Förderungsmöglichkeiten verweisen. Er setzt sich für die wohlwollende Prüfung etwaiger Stundungsanträge bezüglich der Rückforderungen ein.
14	987-14 Kiel Beihilferecht; Pflegekosten	Der Petent berichtet, das Landesbesoldungsamt weigere sich, 70% der tatsächlich anfallenden Pflegekosten seiner Mutter zu zahlen, und zahle statt dessen lediglich 70% des für die Pflegestufe geltenden Satzes. Die Abrechnung des Landesbesoldungsamtes entspricht den rechtlichen Vorgaben. Das Pflegeversicherungsgesetz fällt als Bundesgesetz nicht in den Zuständigkeitsbereich des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	1001-14 Kiel Beihilferecht; Wegfall der Beihilfe für ärztliche Wahlleistungen bei stationärer Aufnahme	<p>Der Petent ist mit der Abschaffung der Beihilfefähigkeit der Wahlleistungen bei Beamtinnen und Beamten nicht einverstanden. Er sieht hierdurch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verletzt. Die Stichtagsregelung für die Übergangsregelung empfindet er als ungerecht.</p> <p>Der Ausschuß sieht keine Möglichkeit für die Änderung des erst kürzlich gefaßten Landtagsbeschlusses. In anderen Bundesländern sind ähnliche Änderungen beschlossen und auch gerichtlich bestätigt worden.</p>
16	1004-14 Kreis Segeberg Steuerrecht	<p>Die Petentin befindet sich in einer finanzgerichtlichen Auseinandersetzung mit einem Finanzamt. Sie bittet um die Aussetzung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung der Finanzgerichte.</p> <p>Eine Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Ermessensausübung der Behörden ergeben. Das Amtsgericht hat allerdings das Zwangsversteigerungsverfahren vorübergehend eingestellt, um der Petentin die Gelegenheit zu geben, durch geeignete Maßnahmen eine Zwangsversteigerung abzuwenden.</p>
17	1007-14 Kreis Plön Beihilferecht	<p>Der Petent berichtet, sein anderthalbjähriger Sohn sei aufgrund einer Neurodermitiserkrankung auf die Ernährung mit einem speziellen Nahrungsmittel angewiesen. Das Landesbesoldungsamt lehne die Beihilfegewährung hierfür ab, da das Mittel geeignet sei, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, dem Petenten mitteilen zu müssen, daß die Entscheidung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung getroffen worden ist. Der Ausschuß kann sich aus Gleichbehandlungsgründen für keine abweichende Entscheidung einsetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
18	1012-14 Kreis Segeberg Kriegsschadenrente	Der Petent beklagt sich, daß das Landesausgleichsamt die Abrechnung der Minderung der Kriegsschadenrente seiner verstorbenen Mutter für das Jahr 1996 noch nicht erstellt habe. Die Verzögerung der Bearbeitung beruhte zum einen darauf, daß zunächst ein Erlaß des Bundesausgleichsamtes abgewartet werden mußte. Zum anderen sind für die Bearbeitung noch Unterlagen erforderlich, die der Petent noch nicht eingereicht hat.
19	1014-14 Kreis Steinburg Steuerrecht	Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Finanzamtes, die ihm durch einen Autounfall auf dem Weg zum Arbeitsplatz entstandenen Kosten nicht als Werbungskosten anzuerkennen. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Rechtsprechung getroffen worden. Der Ausschuß bedauert die lange Bearbeitungszeit des Einspruchs des Petenten.
20	1027-14 Kiel Beihilfeentscheidung; Beschwerde über eine Mitarbeiterin des Landes- besoldungsamtes	Der Petent teilt mit, er sei von einer Sachbearbeiterin des Landesbesoldungsamtes anläßlich einer Widerspruchsbearbeitung darauf hingewiesen worden, daß er sich wegen der Rechtsänderung an seinen Landtagsabgeordneten wenden könne. Der Petent hält diesen Hinweis für ungehörig und illoyal, da rechtliche Prüfungen durch diesen Hinweis nicht ersetzt werden dürften. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß sich das Landesbesoldungsamt für den Hinweis entschuldigt und festgestellt hat, daß in dem beanstandeten Schreiben nicht auf das Wesentliche der Beschwerde des Petenten eingegangen worden ist. Die rechtliche Situation ist in einem Widerspruchsbescheid ausführlich dargestellt worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
21	1050-14 Kiel Tarifrrecht des öffentlichen Dienstes	<p>Die Petentin schildert ihren beruflichen Werdegang. Mit beträchtlichem Aufwand habe sie Aus- und Fortbildungen mit der Erziehung ihrer Kinder koordiniert und sei jetzt als Fachlehrerin tätig. Das Landesbesoldungsamt berechne jetzt ihre Lebensaltersstufe nicht ihrem tatsächlichen Alter entsprechend, wobei sie monatliche finanzielle Einbußen hinzunehmen habe.</p> <p>Die Berechnung der Lebensaltersstufe entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Eine etwaige Anrechnung von Zeiten als Beamtin auf Widerruf würde zu keinen Verbesserungen für die Petentin führen. Die tarifrechtlichen Vorschriften werden zwischen den Tarifparteien ausgehandelt und unterliegen nicht dem direkten Einfluß des Eingabenausschusses.</p>
22	1075-14 Neumünster Beamtenrecht; Bemessung des Ruhegehaltssatzes	<p>Der Petent ist Polizeibeamter und war zuvor in der freien Wirtschaft tätig. Bei Eintritt in den Ruhestand könne er nicht mit dem Höchstsatz des Ruhegehalts rechnen, da er nur 32 Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen sei. Anspruch auf eine Altersrente aus seiner vorherigen Tätigkeit habe er ebenfalls nicht.</p> <p>Die Berechnung des Ruhegehaltssatzes entspricht der geltenden Rechtslage. Der Ausschuß kann sich nicht für eine andere Entscheidung des Landesbesoldungsamtes einsetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 38-14
Kreis Pinneberg
Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung | <p>Der Petent setzt sich im Namen der Bürger eines Ortschafts für die Begrenzung der Geschwindigkeit auf der durch den Ort führenden Landesstraße ein. Der Petent hält die für ablehnende Entscheidungen genannten Begründungen nicht für nachvollziehbar.</p> <p>Nach Durchführung eines Ortstermins hat sich der Ausschuß nicht für die Einführung der begehrten Geschwindigkeitsbegrenzung einsetzen können. Die Durchfahrt weist keine erhöhte Unfallhäufigkeit auf.</p> |
| 2 | 133-14
Kreis Nordfriesland
Bau eines Radweges an einer Landesstraße | <p>Die Petenten setzen sich für den Bau eines Radweges in ihrer Gemeinde ein. Der Bau sei zwar immer wieder in Aussicht gestellt, aber nicht verwirklicht worden. Ein separater Radweg würde jedoch den Schulweg sicherer machen.</p> <p>Der Bau des Radweges kann zwar nicht sofort begonnen werden, er konnte auf die Initiative des Eingabenausschusses hin jedoch in den entsprechenden 5-Jahresplan der Landesregierung aufgenommen werden.</p> |
| 3 | 776-14
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Entziehung einer Fahrerlaubnis | <p>Der Petent bemüht sich um die Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, die ihm entzogen worden sei, als man festgestellt habe, daß er sich einer Alkoholtherapie unterzogen habe. Er benötige die Fahrerlaubnis jedoch zur Sicherung seiner Existenz.</p> <p>Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, daß auch unter Berücksichtigung der Belange des Petenten der Schutz der Allgemeinheit im Straßenverkehr Vorrang haben muß. Er muß den Petenten auf turnusmäßige Überprüfungen seiner Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs verweisen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	779-14 Bayern Verkehrsorientierungssystem	<p>Der Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuß gewandt. Er halte seinen Vorschlag der Einführung eines international genormten Orientierungssystems immer noch für dringend erforderlich.</p> <p>Da der Petent in seinem erneuten Schreiben keine neuen Gesichtspunkte vorträgt, sieht der Ausschuß von einer Wiederaufnahme der Beratung ab.</p>
5	827-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Gebühren der Industrie- und Handelskammer	<p>Der Petent empört sich über die Gebührenhöhe für die Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses und bittet um Überprüfung.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent von der Industrie- und Handelskammer ausführlich über die mit der Gebühr abgegoltenen Leistungen informiert hat. Der Petent hat die Eingabe daraufhin als erledigt bezeichnet.</p>
6	862-14 Kreis Stormarn Wiederholung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung	<p>Der Petent bittet um eine ausnahmsweise Befreiung von der Pflicht, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung wiederholen zu müssen. Er sei fünfmal an der praktischen Prüfung gescheitert, so daß die Gültigkeit seiner bestandenen theoretischen Prüfung abgelaufen sei.</p> <p>Der Ausschuß verweist auf die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen, sieht für eine Genehmigung jedoch nur geringe Aussichten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	906-14 Kreis Ostholstein Verzögerungen bei Straßenbau- maßnahmen	<p>Der Petentin war durch den Eingabenausschuß 1995 mitgeteilt worden, daß die Planungen für eine von ihr angestrebte Umbaumaßnahme einer als Unfallschwerpunkt geltenden Kreuzung begonnen hätten. Sie wende sich erneut an den Ausschuß, da bisher mit dem Bau nicht begonnen worden sei und sich die Verkehrssituation durch die Sperrung einer benachbarten Straße noch verschlechtert habe.</p> <p>Der Ausschuß kann zu seinem Bedauern nicht auf ein Beschleunigung des Verfahrens hinwirken. Die Verzögerung hat sich durch personelle Engpässe bei der Straßenbauverwaltung, durch Probleme bei der wasserrechtlichen Genehmigung und durch Lärmschutzmaßnahmen verzögert.</p>
8	917-14 Kreis Stormarn Öffentlicher Personennahverkehr, Strecken der Deutschen Bahn AG	<p>Der Petent setzt sich für die zügige Neugestaltung eines Bahnhofs ein. Durch die Stilllegung einer S-Bahn-Strecke habe die Zahl der Fahrgäste zugenommen, so daß ein Umbau dringend erforderlich sei.</p> <p>Der Umbau des Bahnhofs fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird die Förderung der Maßnahme zu gegebener Zeit prüfen.</p>
9	928-14 Flensburg Neuerteilung einer Fahrerlaubnis; gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent bittet, ihm bei der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis behilflich zu sein. Obwohl er alkoholabstinent lebe, bemühe er sich seit 1993 vergeblich um eine neue Fahrerlaubnis.</p> <p>Der Ausschuß erläutert dem Petenten die Voraussetzungen, die vor der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis erfüllt sein müßten. Er stellt dem Petenten anheim, sich entsprechend beraten zu lassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	937-14 Kreis Nordfriesland Verkehrsordnungswidrigkeit; Be- schwerde über das Verhalten eines Landrats	<p>Der Petent fordert die Amtsenthebung des Landrates, da dieser gegen ihn ein Mahnverfahren wegen Parkens ohne den erforderlichen Parkschein betreibe. Der Petent bestreitet diesen Vorwurf.</p> <p>Der Ausschuß kann das Verfahren nicht beanstanden. Der Petent hat keine Beweise für seine Behauptung erbracht. Schon aus diesem Grunde kann sich der Ausschuß dem Antrag auf Amtsenthebung nicht anschließen.</p>
11	956-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Schulwegsicherung; Schaffung einer Haltestelle für Linienbusbetrieb	<p>Die Petenten setzen sich für die Schaffung einer weiteren Bushaltestelle in ihrem Ort ein. Die bestehende Haltestelle sei schlecht einsehbar und berge Gefahren für Schulkinder. Der geänderte Fahrplan erhöhe zudem die Fahrzeit der Schülerinnen und Schüler von 10 auf 50 Minuten.</p> <p>Die Einrichtung einer weiteren Bushaltestelle fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Nach dem geänderten Fahrplanentwurf bewegen sich die Fahrzeiten für die Schülerinnen und Schüler in einem zumutbaren Rahmen.</p>
12	972-14 Kiel Lärmschutz an Straßen	<p>Die Petentin beklagt sich, daß Landesbehörden ihr bisher drei spezielle Fragen, die sie zum Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen habe, nicht beantwortet hätten.</p> <p>Der Ausschuß stellt der Petentin zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p>
13	1028-14 Bayern Tarifgestaltung für den ÖPNV	<p>Der Petent beklagt, daß es keine bundesweit einheitliche Tarifstruktur im ÖPNV gebe. Er habe eine Berechnungsformel entwickelt, die bundesweit eingeführt werden könnte.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß grundsätzlich konkrete Bemühungen bestehen, Tarife zu vereinheitlichen. Eine Vereinfachung durch Übernahme der Vorschläge des Petenten ist für den Ausschuß allerdings nicht erkennbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
14	1081-14 Lübeck Innerstädtische Verkehrsführung; Planung einer Buslinie	<p>Anwohner einer Straße bemängeln, daß eine städtische Buslinie durch ihre Straße geführt werden soll. Sie befürchten eine erhebliche Belästigung und Ruhestörung.</p> <p>Die Linienänderung entspricht dem regionalen Nahverkehrsplan und soll das Wohngebiet der Petenten besser an den Nahverkehr anbinden. Die Linienführung fällt zudem in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.</p>
15	1105-14 Kreis Schleswig-Flensburg Verhängung eines Fahrverbots	<p>Der Petent bittet um die Umwandlung eines Fahrverbots in eine Geldbuße. Da er eine neue Stellung suche, benötige er seinen Führerschein.</p> <p>Der Petent hat durch eine Rechtsänderung die Möglichkeit, den Zeitraum des Fahrverbots in gewissen Grenzen selbst zu wählen. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung kann der Ausschuß sich nicht für den Petenten einsetzen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | <p>2117-13
Kreis Segeberg
Entsorgung von Speiseabfällen</p> | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abgeschlossenen Eingabe erneut an den Ausschuß. Maßnahmen gegen die Verbreitung der Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche gefährdeten seinen landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Der Ausschuß kann auch nach erneuter Prüfung zu keinem Ergebnis kommen, das für den Petenten günstiger wäre.</p> |
| 2 | <p>781-14
Kreis Plön
Erhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebs</p> | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abgeschlossenen Eingabe erneut an den Ausschuß. Er beklagt sich, daß der Eingabenausschuß sich nicht mit einem Bescheid aus dem Jahr 1989 und dem anschließenden Gerichtsverfahren auseinandergesetzt habe.</p> <p>Die genannten Punkte waren bereits Gegenstand der Beratung. Der Ausschuß sieht davon ab, erneut in die Beratung einzutreten.</p> |
| 3 | <p>783-14
Kreis Stormarn
Genehmigung eines Grundstücksgeschäftes; Beteiligung des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft</p> | <p>Der Petent bemängelt, daß eine landwirtschaftliche Fläche, die von seiner Familie bereits seit zwei Generationen gepachtet werde und die zur Aufrechterhaltung seines landwirtschaftlichen Betriebes dringend benötigt werde, mit Genehmigung des zuständigen Amtes an einen Spekulanten verkauft worden sei, obwohl der Petent ein Vorkaufsrecht habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß ein Versagungsgrund für das Grundstücksgeschäft nicht vorlag und daß der Petent kein Vorkaufsrecht besaß. Allerdings wird das Ministerium für ländliche Räume einen Pachtvertrag zwischen dem Käufer und dem Petenten vermitteln.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 424-14
Bayern
Knochenmarkspende | <p>Die Petenten beklagen gegenüber dem Petitionsausschuß des Bundestages eine zu geringe Bettenkapazität für Knochenmarktransplantationen. Der Bundestag hatte die Eingabe an die Ausschüsse der Bundesländer weitergeleitet.</p> <p>Der Ausschuß weist die Petenten darauf hin, daß die Kapazität in Schleswig-Holstein kurzfristig erhöht werden konnte.</p> |
| 2 | 446-14
Rheinland-Pfalz
Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte | <p>Der Petent setzt sich dafür ein, ein Formular für die Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte bürgerfreundlicher und verständlicher abzufassen.</p> <p>Der Ausschuß regt eine graphisch übersichtlichere Gestaltung an. An sich müßte das Formular jedoch für jeden Führerscheininhaber verständlich sein.</p> |
| 3 | 595-14
Lübeck
Anerkennung von Diplompsychologen bei der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung | <p>Der Petent beschwert sich darüber, daß ein Antrag auf Kostenbewilligung einer psychotherapeutischen Maßnahme als Krisenintervention nach drei Monaten von der Krankenkasse noch nicht genehmigt worden sei.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Krankenkasse diesen bedauerlichen Einzelfall bedauert. Er sieht keinen Anlaß, die aufsichtsrechtliche Verfolgung der Angelegenheit zu empfehlen.</p> |
| 4 | 788-14
Kreis Nordfriesland
Beschwerde über die Landesversicherungsanstalt | <p>Die Petentin teilt mit, sie sei anlässlich einer ärztlichen Untersuchung schikaniert und als psychisch krank eingestuft worden. Die Untersuchung sei durch die Landesversicherungsanstalt auf den Antrag der Petentin auf Leistung zur Rehabilitation hin durchgeführt worden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß dem Antrag der Petentin auf Leistungen zur Rehabilitation stattgegeben werden wird. Eine zweite Untersuchung mußte lediglich stattfinden, da dem Arzt beim ersten Termin nicht alle Berichte vorlagen. Der Petentin sind jedoch die Fahrkosten erstattet worden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	814-14 Kreis Stormarn Schwerbehindertenrecht	<p>Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Versorgungsamtes, mit dem ihm ohne ärztliche Untersuchung ein Grad der Schwerbehinderung von 50 zuerkannt worden sei. Der Petent ist der Auffassung, seine Beschwerden rechtfertigten eine höhere Einstufung.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Entscheidung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens überprüft werden wird und daß hierbei auch eine ärztliche Untersuchung erfolgen soll.</p>
6	829-14 Kreis Stormarn Rundfunkgebührenbefreiung	<p>Die Petenten sind Eltern eines schwerbehinderten Kindes und sind der Auffassung, daß sie von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren entbunden werden müßten. Durch die Betreuung des Kindes seien sie in verstärktem Maße auf den Empfang von Rundfunk und Fernsehen angewiesen.</p> <p>Da das für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht maßgebliche Nutzungs- und Bestimmungsrecht über die Empfangsgeräte nach der gängigen Rechtsprechung nicht beim behinderten Kind sondern bei den Eltern liegt, kann keine Befreiung von der Gebührenpflicht erfolgen. Das Thema ist in der ständigen Diskussion der Rundfunkreferenten der norddeutschen Länder.</p>
7	876-14 Bayern Gestaltung der Pflegegeldtagesätze in Pflegeheimen	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuß, da seine Mutter ab Jahresbeginn einen um über 30% erhöhten Pflegegeldtagesatz zahlen müsse.</p> <p>Die Erhöhung erfolgte, da nach Einführung der Pflegeversicherung die zuvor üblichen Einheitspflegesätze durch Pflegesätze nach Pflegestufen ersetzt werden mußten.</p>
8	900-14 Kreis Nordfriesland Sozialhilfe	<p>Der Petent trägt die in einer bereits abgeschlossenen Eingabe behandelten Beschwerden erneut vor.</p> <p>Der Ausschuß sieht von weiteren Ermittlungen ab und verweist auf seinen Beschluß vom 27.06.1995.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
9	905-14 Nordrhein-Westfalen Pflegeversicherung	<p>Der Petent hat sich mit seinem Anliegen zunächst an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gewandt, der die Eingabe allen Landesvolksvertretungen zugeleitet hat. Er strebt zur Entlastung der Pflegeversicherung eine gesetzliche Regelung an, die die Umwidmung von Wohnanlagen für Menschen mit Behinderungen in Pflegeheime verhindere.</p> <p>Der Ausschuß informiert den Petenten ausführlich zur bestehenden Rechtslage.</p>
10	912-14 Kreis Ostholstein Pflage-tagessätze in Senioreneinrichtungen	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuß, da seine Mutter ab Jahresbeginn einen erheblich erhöhten Pflegesatz zahlen müsse.</p> <p>Die Erhöhung erfolgte, da nach Einführung der Pflegeversicherung die zuvor üblichen Einheitspflegesätze durch Pflegesätze nach Pflegestufen ersetzt werden mußten.</p>
11	916-14 Kreis Schleswig-Flensburg Rentenrecht; Versorgungsanspruch der Landwirte	<p>Der Petent bittet um Überprüfung, ob er nach dem Tod seiner Ehefrau Witwerrente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse erhalten könne, obwohl er eine Produktionsaufgaberente beziehe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent mittlerweile eine Witwerrente bezieht und daß infolgedessen seine Produktionsaufgaberente neu festgestellt worden ist. Der Ausschuß bedauert die im Verfahren mit der Alterskasse aufgetretenen Unstimmigkeiten. Die Alterskasse war nur um Klarstellung der Auswirkungen bemüht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
12	935-14 Baden-Württemberg Finanzielle Hilfe für durch Blutpro- dukte mit Hepatitis C infizierte Per- sonen	<p>Die Petentin beklagt, daß Personen, die aufgrund verun- reinigter Blutkonserven mit dem Hepatitis-C-Virus infi- ziert wurden, im Gegensatz zu Personen, die aufgrund verunreinigter Blutkonserven mit HIV infiziert wurden, keine Entschädigungen von staatlicher Seite erhielten.</p> <p>Der Ausschuß hält diesen Sachverhalt aufgrund des der Schwere der Erkrankung nach vergleichbaren Krank- heitsbildes für eine nicht gerechtfertigte Ungleichbe- handlung. Der Ausschuß setzt sich für eine Bundesrats- initiative für eine Gesetzesänderung im Sinne der Pe- tentin ein. Über den geleisteten Betrag hinaus kann die Landesregierung allerdings keine weiteren Mittel für eine ergänzende Entschädigungsregelung zur Verfügung stellen.</p>
13	942-14 Kiel Beschwerde über die Arbeitsweise eines Versorgungsamtes	<p>Der Petent setzt sich auch im Klagewege für eine Erhö- hung des Grades seiner Behinderung ein. Er beklagt zudem, daß das Versorgungsamt zwei Akten zu seinem Fall zum Versorgungs- und zum Schwerbehindertenbe- reich führe.</p> <p>Da in der Angelegenheit auch Klage erhoben worden ist, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>
14	944-14 Kreis Plön Rentenrecht, Beamtenversorgung	<p>Der Petent setzt sich für eine Härtefallregelung in sei- nem Fall ein. Er beziehe gleichzeitig Versorgungsbezü- ge und eine Altersrente. Diese sei bisher nur in Höhe von 60% auf die Versorgungsbezüge angerechnet wer- den. Durch eine Rechtsänderung soll die Rente dem- nächst in voller Höhe angerechnet werden.</p> <p>Da in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf die Entscheidung einwirken. Ein der- zeit noch nicht abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren im Bundestag könnte eventuell noch eine Änderung der Rechtslage zur Folge haben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
15	954-14 Kreis Ostholstein Schwerbehindertenrecht; Feststellung des Grades der Behinderung	<p>Der Petent beschwert sich über ein Versorgungsamt, das die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft des Petenten abgelehnt habe, obwohl dieser umfangreiche ärztliche Befunde vorgelegt habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß dem Petenten mittlerweile das Angebot einer außergerichtlichen Einigung gemacht wurde, nach dem unter Berücksichtigung der neuen Befunde eine Rücknahme der Entscheidung geprüft wird.</p>
16	968-14 Kreis Ostholstein Sozialhilfe	<p>Der Petent berichtet von Mietstreitigkeiten mit seinem Mieter, der von Sozialhilfe lebe. Der Petent bemängelt in diesem Zusammenhang Entscheidungen des Sozialamtes.</p> <p>Es handelt sich in erster Linie um eine privatrechtliche Auseinandersetzung zwischen Mieter und Vermieter, in die der Ausschuß nicht eingreifen kann. Der Sozialhilfeträger kann keine Daten über den Mieter des Petenten weiterleiten.</p>
17	973-14 Kreis Ostholstein Berufsankennung als Rettungsassistent	<p>Der Petent fühlt sich durch eine Mitarbeiterin des Landesamtes für Gesundheitsberufe bewußt benachteiligt, die ihm die Anerkennung als Rettungsassistent verweigere, obwohl er die nötigen Fortbildungen durchgeführt habe.</p> <p>Der Ausschuß kann keine Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen durch die genannte Mitarbeiterin erkennen. Da in der Angelegenheit auch Klage erhoben worden ist, liegt die Beurteilung des Sachverhalts bei Gericht.</p>
18	985-14 Hamburg Festlegung der Tagessätze in Pflegeheimen	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuß, da seine Ehefrau ab Jahresbeginn einen erheblich erhöhten Pflegesatz zahlen müsse.</p> <p>Die Erhöhung erfolgte, da nach Einführung der Pflegeversicherung die zuvor üblichen Einheitspflegesätze durch Pflegesätze nach Pflegestufen ersetzt werden mußten. Im Falle des Petenten besteht jedoch die Möglichkeit, sich mit der Bitte um Gewährung von Investitionskostenzuschüssen an den zuständigen Sozialhilfeträger zu wenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	995-14 Kreis Ostholstein Rentenrecht; Altersversorgung der Landwirte	<p>Die Petentin wendet sich in einer Rentenangelegenheit an den Ausschuß. Sie habe eine Frist versäumt und sei nun zu einer Nachzahlung aufgefordert worden, die sie nicht aufbringen könne. Mit einem weiteren Schreiben zieht die Petentin ihre Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>
20	998-14 Kreis Segeberg Rentenrecht; Berufs-/Erwerbsun- fähigkeit	<p>Der Petent bittet um Unterstützung, eine Rentenleistung zu erhalten, da er seinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben könne. Die Landesversicherungsanstalt habe seinen Rentenantrag abgelehnt.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß das zu einem gerichtlichen Verfahren erstellte Sachverständigengutachten ergeben hat, daß der Petent zwar nicht mehr in seinem erlernten Beruf, aber dennoch noch vollschichtig arbeiten könnte. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung seitens der Landesversicherungsanstalt ist nicht festzustellen.</p>
21	1013-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Kassenärztliche Zulassung in Schleswig-Holstein	<p>Der Petent bemüht sich seit 1995 um die Zulassung als Arzt für Innere Medizin, Lungen- und Bronchialheilkunde. Eine gerichtliche Entscheidung sei zu seinen Gunsten ergangen. Er befürchte allerdings, daß die Kassenärztliche Vereinigung erneut Berufung einlege.</p> <p>Die bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingerichteten Zulassungs- und Berufungsausschüsse arbeiten weisungsunabhängig. Der Ausschuß wertet das Vorgehen des Zulassungsausschusses dennoch als unbefriedigend. Der Ausschuß leitet dem Sozialausschuß eine Kopie der Eingabe zu und bittet, über eine mögliche Bundesratsinitiative nachzudenken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	1033-14 Lübeck Übernahme in den Dienst der Landesversicherungsanstalt	<p>Die Petentin berichtet, sie sei als Sozialversicherungsfachangestellte bei der LVA tätig gewesen und habe 1994 den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst bei der LVA begonnen. Im Anschluß an die Ausbildung habe sie nicht übernommen werden können. Sie hätte ihren sicheren Arbeitsplatz nicht aufgegeben, wenn sie gewußt hätte, daß sie nicht übernommen werden würde.</p> <p>Aufgrund der finanziellen Entwicklung kann die LVA nicht alle Nachwuchskräfte unbefristet übernehmen. Bei Antritt der Ausbildung für den gehobenen Dienst war der Petentin auch keine Übernahme zugesichert worden.</p>
23	1036-14 Schweden Rentenangelegenheit	<p>Der Petent ist Vertriebener und bittet den Ausschuß um Unterstützung bei der Anerkennung der Arbeitsjahre in Polen als Rentenzeiten.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Zeiten im Versicherungsverlauf enthalten sind. Die Landesversicherungsanstalt prüft die Umwandlung der Berufsunfähigkeitsrente in eine vorgezogene Altersrente.</p>
24	1041-14 Nordrhein-Westfalen Berufsbildung	<p>Ein Berufsverband kritisiert, daß ausgebildete Altenpflegerinnen in einzelnen Bundesländern unterschiedlich behandelt würden und daß in einigen Bundesländern ihre Ausbildung nicht anerkannt würde.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und von der Kultusministerkonferenz eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern beschlossen wurde.</p>
25	1044-14 Kreis Segeberg Sozialhilfeangelegenheit	<p>Die Petentin wendet sich dagegen, daß das Sozialamt die Übernahme der Kosten für die Betreuung ihres behinderten Sohnes in einer Wohngruppe abgelehnt hat. Mit einem weiteren Schreiben zieht die Petentin ihre Eingabe zurück, da das Sozialamt die Kosten nunmehr doch übernehmen wird.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
26	1063-14 Kreis Stormarn Beschwerde über die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein	<p>Der Petent beschwert sich darüber, daß die Landesversicherungsanstalt seine Terminwünsche bei der Terminierung einer Kurmaßnahme nicht berücksichtigt habe. Er müsse während der Kur für eine Betreuung seiner Kinder sorgen.</p> <p>Die Maßnahme konnte nicht zum gewünschten Zeitpunkt durchgeführt werden, da zuvor noch eine Untersuchung des Petenten notwendig war. Der Petent hat unterdessen Widerspruch erhoben. Der Ausschuß kann keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechtsanwendung erkennen.</p>
27	1064-14 Kreis Ostholstein Patientenbetreuung in der Fachklinik Neustadt	<p>Der Petent ist Patient einer Fachklinik und erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bediensteten. Dieser habe ihm einen Brief ausgehändigt, der vorher von einem Mitpatienten geöffnet worden sei. Zudem spreche das Personal des öfteren in unhöflichem Ton mit Patienten.</p> <p>Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist geprüft worden. Die Aushändigung des erwähnten Briefs an einen anderen Patienten erfolgte irrtümlich. Der Irrtum wurde jedoch bemerkt, bevor der Mitpatient des Petenten das Schreiben lesen konnte. Das Thema des Umgangs zwischen Patienten und Bediensteten der Fachkliniken ist ständiger Gegenstand von Dienstbesprechungen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 733-14
Kreis Schleswig-Flensburg
Beschwerde über einen Wasser-
und Bodenverband | <p>Der Petent beklagt sich über die Kostenrechnung eines Wasser- und Bodenverbandes. Seiner Meinung nach zahlen die betroffenen Anwohner für die Folgekosten einer falschen Rohrversiegelung anstatt für Hochwasserschutz.</p> <p>Die Prüfung des Beitragsbescheides hat kein Fehlverhalten erkennen lassen. Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p> |
| 2 | 740-14
Kreis Schleswig-Flensburg
Erhebung eines Hochwasserschutz-
beitrags | <p>Der Petent beklagt sich über die Kostenrechnung eines Wasser- und Bodenverbandes. Sein Grundstück sei nicht betroffen, so daß er es ablehne, eine Hochwasserschutzgebühr zu zahlen.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidung in der Angelegenheit nicht beanstanden. Er stellt dem Petenten eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p> |
| 3 | 778-14
Kreis Stormarn
Entsorgung von „Biomüll“ | <p>Die Petentengemeinschaft bittet um Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bezüglich der Entsorgung von kompostierbaren Abfällen in Biotonnen. Die Tonnen verursachten üble Gerüche, hygienische Probleme und einen Rattenbefall.</p> <p>Die Abfallentsorgung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, der nur einer eingeschränkten Kontrolle des Ausschusses unterliegt. Einen Rechtsverstoß konnte der Ausschuß nicht erkennen. Ein Rattenbefall ist nicht gemeldet worden und auch bisher im Zusammenhang mit der Biomüllentsorgung generell nicht bekannt geworden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	971-14 Nordrhein-Westfalen Lebensmittelrecht	<p>Der Petent beklagt, daß die Verpackung eines bestimmten Duschgels mit einer Getränkedose zu verwechseln sei und daher eine Gefahr insbesondere für Kinder darstelle.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Ausflußöffnung so konstruiert ist, daß es nicht ohne weiteres möglich ist, aus der Dose zu trinken. Zudem sind Warnhinweise auf der Dose angebracht. Zur Zeit muß auch nicht von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden, wenn das Produkt versehentlich eingenommen wird.</p>
5	1003-14 Kreis Ostholstein Beschwerde über einen Wasser- und Bodenverband	<p>Der Petent beschwert sich über einen Beitragsbescheid eines Wasser- und Bodenverbandes, da er diesem Verband nie beigetreten sei. Die Gebührenerhebung ist für den Petenten nicht nachvollziehbar. Zudem sei für einen Widerspruch im nächsten Jahr eine Art Strafgebühr erhoben worden.</p> <p>Der Petent ist als Grundeigentümer im Verbandsgebiet zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Gebühren für die Zustellung eines Widerspruchsbescheids sind allerdings zu Unrecht erhoben worden.</p>
6	1010-14 Kreis Pinneberg Verfahren zur Abnahme der Jäger- prüfung	<p>Der Petent beklagt, während seiner Jägerprüfung habe der zuständige Kreisjägermeister Manipulationen durchgeführt. Die zuständigen Behörden hätten nichts dagegen unternommen, obwohl ihnen der Sachverhalt bekannt gewesen sei.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß in der Angelegenheit ein verwaltungsgerichtliches Verfahren mit einem Vergleich abgeschlossen worden ist. Der Ausschuß empfiehlt, den im gerichtlichen Vergleich vorgezeichneten Weg zu beschreiten.</p>

